



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Postzustellungsurkunde
Kreuzberger & Spengler
Regenerative Energie GmbH & Co.KG
Unterbergenweg 21
78655 Dunnigen-Seedorf

Aktenzeichen:

6/61-1-40/18

Sachbearbeiter:

Frau Cordula Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

cordula.weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

17.01.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach

Unsere Genehmigung vom 10.02.2023

Ihr Widerspruch vom 09.03.2023 sowie Widerspruchsbegründung v. 17.05. u. 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kreuzberger,

mit Schreiben vom 10.02.2023 wurde Ihnen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für vorstehende Maßnahme erteilt. Gegen diese Entscheidung haben Sie mir Schreiben vom 09.03.2023 Widerspruch eingelegt und diesen mit Schreiben vom 17.05. u. 11.07.2023 begründet. Nach Prüfung der Rechtslage unter Beteiligung der einschlägigen Fachbehörden ergeht hiermit nachstehender

Änderungsbescheid:

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. der 9. BImSchV, sowie der gemäß dem “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

Der Kreuzberger & Spengler Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Dunningen-Seedorf, wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 2 Windenergieanlagen (WEA) für nachfolgend näher bezeichnete Anlagen erteilt:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA Ka 1	Katzenelnbogen	47	5300/2	32.424.520	5.567.914
WEA Ka 2	Klingelbach	9	2982	32.424.806	5.568.145

*Angegeben sind die Koordinaten nach UTM

Technische Daten

Anlage	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA Ka 1	Enercon E 138 EP3	3,5 MW	131 m	138 m	200 m
WEA Ka 2	Enercon E 138 EP3	3,5 MW	131 m	138 m	200 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
3. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
4. Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Landesverordnung über den Naturpark Nassau (LVO NPN)

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Zusammen mit der Errichtung v. g. Anlagen hatte der Antragsteller auch noch die Errichtung und den Betrieb der Anlage WEA Ka 3 mit beantragt. Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Antragsteller für die Anlage WEA Ka 3 einen Abspaltungsantrag vorgelegt und beantragt, das Genehmigungsverfahren für die Anlage WEA Ka 3 in einem gesonderten Verfahren weiterzuführen. In den vorgelegten Antragsunterlagen ist diese Anlage WEA Ka 3 noch in allen Unterlagen aufgeführt und war auch Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und der UVP-Prüfung.

Es wird hier ausdrücklich klargestellt, dass diese Anlage WEA Ka 3 nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist und die ausschließlich für diese Anlage WEA Ka 3 erforderlichen Nebenanlagen wie Kranstellfläche, Kranauslegerfläche, Lager- und Montageflächen ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind. Auch alle sich konkret auf die Anlage WEA Ka 3 beziehenden Antragsunterlagen, Stellungnahmen von Fachbehörden, Behandlung der Einwendungen und Prüfung der Umweltverträglichkeit sind ebenfalls nicht Genehmigungsgegenstand. Sofern sich hieraus Unstimmigkeiten ergeben sollten, gilt vorrangig diese Klarstellung.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Sie werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BlmSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen, weisen wir ausdrücklich hin.

Übersicht über die Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Befristungen	4
2. Aufschiebende Bedingungen	4
2.1. Baurecht	4
2.2. Naturschutz und Landschaftspflege	6
2.3. Forstrecht	8
3. Auflagen	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Immissions- und Arbeitsschutz	10
3.3. Baurecht und Brandschutz	17
3.4. Naturschutz und Landschaftspflege	19
3.5. Luftverkehrsrecht	21
3.6. Straßenrecht	25
3.7. Forstrecht	26
3.8. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht	27
3.9. Denkmalrecht	31

4. Hinweise	32
4.1. Allgemeines	32
4.2. Immissions- und Arbeitsschutz	32
4.3. Straßenrecht	34
4.4. Forstrecht	35
4.5. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht	36
4.6. Sonstiges	37
4.6.1. Landesarchäologie	37
4.6.2. Bergbau/Altbergbau	38
4.6.3. Ingenieurgeologie	38
4.6.4. Landwirtschaft	39
4.6.5. Versorgungsunternehmen	39

I. Nebenbestimmungen

1. Befristungen

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen begonnen wird.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden.
- 1.3. Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird hiermit zum Zwecke der Rodung der benötigten Waldflächen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA auf den nachstehend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Katzenelnbogen	47	5300/2	Ka 1
Klingelbach	9	2982	Ka 2

mit einem Flächenbedarf gemäß der vorliegenden Planung von

1.6080 ha

aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 3.7 genannten Auflagen **befristet erteilt.**

Die als Anlage 3 beigefügte Rodungstabelle mit Stand vom 13.01.2023, aus welcher die dauerhaften und temporären Rodungen gesondert für jede Windenergieanlage hervorgehen, ist Bestandteil dieser Umwandelungsgenehmigung.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der Rodungstabelle (Anlage 1) durch die Antragstellerin bei der Unteren Forstbehörde nachzureichen.

2. Aufschiebende Bedingungen

2.1. Baurecht

- 2.1.1. Es ist noch eine statische Berechnung aller Konstruktionsteile incl. der Fundamente anzufertigen. Darin ist auch die einhergehende Turbulenzbelastung innerhalb der zwei geplanten WEA zu berücksichtigen. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 2.1.2. Dieser statische Nachweis ist anschließend durch einen zugelassenen Prüfingenieur/-in zu prüfen. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln. Die im Weiteren nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ – derzeit Nr. 2.7.9. der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Beachtung der Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 – erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen sind durch die dort benannten Stellen (Anlage 2.7/12) zu erbringen.
- 2.1.3. Vor Baubeginn muss der erste Prüfbericht des Prüfingenieurs vorliegen, welcher die statische Unbedenklichkeit zur Ausführung des Bauvorhabens bescheinigt.
- 2.1.4. Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckungsprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten vorzulegen.
- 2.1.5. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte zugrunde zu legen und anzugeben.
- 2.1.6. Vor Baubeginn ist uns eine Bescheinigung des Sachverständigen für Erd- und Grundbau vorzulegen, dass die dem Baugrundgutachten zugrundeliegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Baugrundgutachtens anzugeben.
- 2.1.7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Rückbau- und Entsorgungsverpflichtung für die WEA einschließlich aller Anlagenteile, inkl. Fundament und Wiederherstellung des Bodenareals darf gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten der Kreisverwaltung des

Rhein-Lahn-Kreises als Gläubiger erbracht und bei uns hinterlegt wurde. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Unteres Immissionsschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung beträgt insgesamt 394.548,54 €.

Dabei entfallen auf:

WEA Ka 1:	197.274,27 €
WEA Ka 2:	197.274,27 €

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist und
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben bei der dann zuständigen Behörde (derzeit die untere Immissionsschutzbehörde) vorliegt und
- die WEA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Nach dem Übergang der WEA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

2.2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.2.1. Mit den Rodungsarbeiten sowie dem Bau der Anlagen – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und/oder erdbaulichen Arbeiten sowie Wegebau – darf erst begonnen werden,

- (1) wenn zur Gewährleistung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen, dem Rückbau der temporär und dauerhaft beanspruchten Flächen sowie für die Wiederaufforstung

eine Sicherheitsleistung in Höhe von **120.584,00 €**

wie folgt erbracht wird:

- Durch Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Die Bürgschaftsurkunde ist in diesem Fall im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems zu hinterlegen.

oder

- Durch Zahlung auf ein Sparkonto mit dem Sperrvermerk „Für Abhebungen jeder Art gesperrt. Abhebungen nur durch die Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems" auf das Konto: IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00, BIC: NASSDE55XXX bei der Nassauischen Sparkasse Bad Ems, zugunsten der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 56130 Bad Ems, in der v.g. festgesetzten Höhe

oder

- Durch Überweisung auf das Konto der Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems, IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00, BIC: NASSDE55XXX bei der Nassauischen Sparkasse Bad Ems unter Angabe des Verwendungszweckes „Sicherheitsleistung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 2 WEA, Aktenzeichen: 6/61/2 — 22 388".

Die Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

- aus den Kostenschätzungen für die Kompensationsmaßnahmen A3-A5, den Rückbau temporär beanspruchter Flächen und dem Rückbau dauerhaft beanspruchter Flächen (ohne Aufforstung) durch die WEA nach Betriebsende zusammen (vgl. Tabelle 31 „Zuordnung der Sicherheitsleistung“ im FBN v. 11.1.2023) in Höhe von 100.289,00 €.
- sowie für die Aufforstung aus den Angaben in der Rodungstabelle (Spalte 6 der Rodungstabelle 20230113_Rodungstabelle_KA1_KA2.xls s. Anlage 3) in Höhe von 20.295,00 €. Abweichend von den Antragsunterlagen ist diesbezüglich ein Betrag von 3€/qm anzusetzen, entsprechend einer Vorgabe der Oberen Forstbehörde.
- **v. g. Beträge enthalten eine Sicherheitsleistung für die Zuwegung bis zur Ka 3 in Höhe von insgesamt 20.958,00 €. Dieser Betrag ist nur einmal zu zahlen. Die Berechnung des Anteils für die Zuwegung zur Ka 3 basiert auf den Angaben in Tabelle 31 des Fachbeitrags Naturschutz vom 11.01.2023.**

Die Sicherheitsleistung für die Kompensationsflächen wird nach Abschluss der Ausführungsarbeiten und nach Ablauf zwei weiterer Pflanzperioden (Herbst, Frühjahr) zur An- und Aufwuchskontrolle auf Ihren Antrag nach Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde wieder freigegeben. Die Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt erst, nachdem die Kompensationsmaßnahme vollständig umgesetzt wurde und die Gehölze ausgetrieben haben. Die Sicherheitsleistung für den Rückbau der temporär und dauerhaft beanspruchten Flächen wird nach der jeweiligen Umsetzung wieder freigegeben.

- (2) wenn der Unteren Naturschutzbehörde alle zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP) erforderlichen Daten vollständig und digital in einer

Art und Weise zur Verfügung gestellt wurden, (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO), dass sie für die Eintragungsstelle verwertbar sind.

- (3) wenn gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachweislich eine ökologische Baubegleitung im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG bestellt worden und diese mit der Umsetzung der Nebenbestimmungen nach Ziffern 3.4.5 und 3.4.6 beauftragt worden ist.

Die Sicherheitsleistung für die Wiederaufforstung wird erst dann zurückgegeben, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist, das ist frühestens nach 8 (acht) Jahren ab Fertigstellung der Wiederbewaldungsmaßnahmen.

2.2.2. Mit dem Aufrichten der Rohrtürme darf erst begonnen werden, wenn

die Ersatzzahlung für den nicht ausgleichbaren Eingriff in Höhe von

168.815,00 €

Auf dem Konto der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) im Land Rheinland-Pfalz Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82 unter der Angabe: **KV Rhein-Lahn, Az.: 6/61/2 — 22 388, der Angabe der Stichworte: 2 WEA, Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach (Naturraum Nr.: D41, Taunus)**

eingegangen ist.

Der Einzahlungsbeleg ist der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, vorzulegen.

Hinweis:

Sofern der Eingriff nicht durchgeführt wird, kann die Ersatzzahlung auf Antrag des Genehmigungsinhabers von der Stiftung für Natur und Umwelt zurückgezahlt werden. Wenden Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Antrag und unter Angabe Ihrer Bankverbindung unmittelbar direkt an die:

Stiftung für Natur und Umwelt
Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Str. 7
55116 MAINZ

2.3 (gestrichen)

3. Auflagen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit in dieser Genehmigung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Evtl. in grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichnete Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 3.1.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.1.3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.
- 3.1.4. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.5. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.6. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.

- 3.1.7. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebs sind alle notwendigen Nachweise zum Fortbestehen der Stand- und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen (gem. Allgemeinverfügung der SGD Nord vom 16.11.2020)
- 3.1.8. Sofern die technische Betriebsführung der WEA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit still zu setzen.
- 3.1.9. Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2. Immissions- und Arbeitsschutz**
(zuständige Fachbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion - SGD – Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz)
- 3.2.1. Immissionsschutz**
- 3.2.1.1. Die Windenergieanlagen dürfen in der Tageszeit (6:00 Uhr- 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

Tagbetrieb WEA Ka1 und Ka2:

Tagbetrieb WEA Ka1 und Ka2:			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Ka1 Ka2	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$	89,6	95,5	98,4	100,5	100,2	97,7	89,0	68,4
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	91,3	97,2	100,1	102,2	101,9	99,4	90,7	70,1

Erläuterung/Hinweise:

- $L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
 L_w : deklariertes Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
 $L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,\text{max},\text{Oktav}} = \bar{L}_{w,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,\text{Okt. Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,\text{Messung}}$) und der Serienstreuung σ_P entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,\text{Okt. Messung}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$$

ist.

Hinweis:

Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis der Herstellerangaben berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Vergleich ist in der erneuten Schallausbreitungsrechnung nachvollziehbar darzulegen.

3.2.1.2. Die Windenergieanlagen dürfen in der Nachtzeit (22:00 Uhr- 06:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Nachtbetrieb WEA Ka1

Nachtbetrieb WEA Ka1			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Ka1	105,7	104,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	87,6	93,4	96,2	98,4	98,3	96,0	87,5	66,2
$L_{e,max,Oktav}$	89,3	95,1	97,9	100,1	100	97,7	89,2	67,9

Nachtbetrieb WEA KA2:

Nachtbetrieb WEA KA2:			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Ka 2	104,2	102,5	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	86,3	92,0	94,8	96,9	96,7	94,4	85,8	64,7
$L_{e,max,Oktav}$	88	93,7	96,5	98,6	98,4	96,1	87,5	66,4

Erläuterung/Hinweise:

$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
L_W :	deklariertes Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
	$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_W, Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,Okt\ Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) und der Serienstreuung σ_P entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w, Okt. Messung} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis:

Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis der Herstellerangaben berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Vergleich ist in der erneuten Schallausbreitungsrechnung nachvollziehbar darzulegen.

Vor Aufnahme des Nachtbetriebs ist eine Bescheinigung des Herstellers der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz- vorzulegen, die dokumentiert, dass die Anlagen-/ Systemeinstellungen so vorgenommen wurden, dass ein genehmigungskonformer Betrieb der Anlage zur Nachtzeit sichergestellt ist.

- 3.2.1.3. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme hat der Betreiber der einzelnen WEA die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle nachzuweisen.

Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat, und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA untersucht werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel des zugehörigen Betriebsmodus erwartet wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Sofern der eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, ist die mögliche Auswirkung der Serienstreuung zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

- 3.2.1.4. Die Windenergieanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung nachgewiesen wird, dass die festgelegten Emissionswerte der beantragten Betriebsmodi eingehalten werden.
- 3.2.1.5. Die Anlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 3.2.1.6. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 3.2.1.7. Die Anlagen müssen bezüglich der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.
Mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.
- 3.2.1.8. Die Trailing Edge Serrations (TES) der Rotorblätter sind im Zuge der regulären Rotorblattinspektionen durch speziell geschultes Personal zu prüfen. Im Falle von Schäden

sind diese unverzüglich fachgerecht zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Personals und der zuständigen Behörde, auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2. Schattenwurf und Reflexionen

3.2.2.1. Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß jeweils mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten, die meteorologische Parameter (wie z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt.

3.2.2.2. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltseinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2.3. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten,

- an denen der Grenzwert der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

3.2.2.4. Durch einen Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.2.2.1 bis 3.2.2.3 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Erläuterung:

Die Regelung in 3.2.2.2. betrifft Daten zur Dokumentation der tatsächlichen Abschaltzeiten während des Betriebs.

Im Unterschied zu Ziffer 3.2.2.2 ist nach Ziffer 3.2.2.4 vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen, dass grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.2.2.1 bis 3.2.2.3 erfüllt sind.

3.2.2.5. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

3.2.3. Betriebssicherheit und Eisabwurf

3.2.3.1. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.

3.2.3.2. Ergänzend zum Enercon-Kennlinienverfahren sind die beantragten Anlagen mit externen Eissensoren (siehe TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D, Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren Rev.2 vom 28.02.2022, Rev.2) auszustatten und zu betreiben.

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweise:

Das Erkennen von Eisansatz an den Rotorblättern im Stillstand oder Trudelbetrieb stellt zwischenzeitlich den Stand der Technik dar.

3.2.3.3. Besondere Regelungen bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bau-technik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

3.2.3.4. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und

ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

3.2.3.5. Der Betrieb der Rotorblattenteisung/Rotorblattheizung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.

3.2.3.6. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

3.3. Baurecht und Brandschutz

(zuständige Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde sowie Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises)

3.3.1. Nach Einstellung des Betriebs der WEA Ka 1 und WEA Ka 2 sind diese jeweils gemäß § 35 Abs. 5 BauGB mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist die unter Ziffer 2.1 festgesetzte Sicherheitsleistung zu erbringen.

3.3.2. Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

3.3.3. Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten.

3.3.4. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung sind im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberichtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen. Hierüber ist uns eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage vorzulegen.

3.3.5. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist darüber hinaus auch die Bescheinigung über die Bauüberwachung des Sachverständigen für Erd- und Grundbau bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

3.3.6. Die Überwachung der sonstigen Bauarbeiten muss gem. § 56a LBauO durch sachverständige Personen erfolgen. Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ist uns hierüber eine Erklärung der verantwortlichen sachverständigen Person vorzulegen.

3.3.7. Jede WEA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

3.3.8. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

3.3.9. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

3.3.10. Die Blitzschutzanlagen sind wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

3.3.11. Sofern sich aus den Prüfprotokollen des Prüfsachverständigen für Baustatik nicht etwas anderes ergibt, ist jede WEA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sind zu dokumentieren.

- 3.3.12. Bei von Sachverständigen festgestellten Mängeln, ist ein Zeitrahmen für die fachgerechte Reparatur anzugeben. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlagen gefährden oder durch die Gefahren von der Maschine oder den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.
- 3.3.13. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.3.14. Die Bereiche der Windenergieanlagen die von möglichem Eisfall betroffen sind, sind durch entsprechende Warnhinweisschilder zu kennzeichnen.
- 3.3.15. Brandschutzkonzept Typ ENERCON E-138 EP3
Das Brandschutzkonzept (Stand: 28.09.2018 Index B) der Sachverständigen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15 in 26209 Sandkrug, ist fester Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

3.4. Naturschutz und Landschaftspflege

(zuständige Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises; Landesamt für Umwelt (LfU), Mainz)

- 3.4.1. Die im aktualisierten Fachbeitrag Naturschutz (FBN) mit integriertem UVP-Bericht (Stand vom 11.01.2023), sowie die teilweise in den weiteren Fachgutachten (vgl. Anlage 1 „Vögel und Fledermäuse“) dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollumfänglich und wie beschrieben umzusetzen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen und Bestimmungen getroffen werden.
- 3.4.2. (gestrichen)
- 3.4.3. Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dürfen nur Gehölze gepflanzt und Saatgut ausgebracht werden, welche(s) aus dem Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches

Bergland“, Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ stammen/stammt. Ein Nachweis über die Herkunft ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.4.4. Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A3 (CEF-Maßnahme) ist anzumerken, dass im Gegensatz zu klassischen Kompensationsmaßnahmen der Maßnahmenerfolg durch Nachweise bestätigt werden muss. Vor der Durchführung des Eingriffes, ist durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring zunächst der Funktionsnachweis der Maßnahme zu erbringen. Auf Basis eines populationsbezogenen Monitorings ist in den Jahren nach dem Eingriff zu prüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen von den durch das Vorhaben beeinträchtigten Tierarten angenommen wurden. Bei einer ausbleibenden Besiedlung/Annahme ist, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, eine Anpassung der Maßnahmen erforderlich.
- 3.4.5. Die Einhaltung und Kontrolle, der für die Dauer der Baumaßnahme entwickelten natur- und artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, ist durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen. Die auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Person ist der UNB schriftlich zu benennen. Die Begehungen der ÖBB haben regelmäßig sowie bauabschnittsweise zu erfolgen und sind entsprechend in Berichten (§ 17 Abs. 7 BNatSchG) zu protokollieren und der UNB, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Begehung, vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.
- 3.4.6. Die für die Baumaßnahme beauftragten Firmen sind vor Beginn der Maßnahme durch die ÖBB einzuweisen.
- 3.4.7. Bei der Herstellung von erforderlichen Zuwegungen, Fundamenten und Kranstellflächen sind die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen (Befahren, Materialablagerungen, etc.) zu schützen. Die Bau- und Arbeitsflächen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
- 3.4.8. Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. umzusetzen.
Pflanzbestände und Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes sind in der gesamten Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen.
Die festgelegten Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung/Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode (November bis Mai) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten (vgl. Maßnahmenblätter).
- 3.4.9. Vorbehaltlich der aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebenen Kennzeichnungen, sind die zwei Windkraftanlagen in dem Farbton RAL 7038 (achatsgrau) auszuführen. Zusätzlich ist eine nicht reflektierende, matte Farbgebung (Beachtung der Glanzgrade) für die gesamte Anlage zu wählen.
- 3.4.10. Freistehende Trafostationen (nicht in den Stammfuß der Anlage integriert) sind in dem Farbton RAL 6003 (olivgrün) auszuführen.

3.4.11. In Bezug auf die „Abschaltzeiten für die geplanten WEA zum Schutz des Wespenbussards“ sind die vorgetragenen Abschaltbedingungen anzuwenden. Damit sind die zwei WEA im Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. des jeweiligen Betriebsjahres von 09:00 bis 15:00 Uhr abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit $\leq 4,6$ m/s (gemessen im Gondelbereich) beträgt.

Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit, in jedem Betriebsjahr ein optionales Monitoring durchzuführen, um bei einer nachweislich nicht stattfindenden Brut die Abschaltzeiten auszusetzen. Dieses vorgeschlagene Monitoring ist dann gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.4 des aktualisierten Fachbeitrags Naturschutz (Stand 11.01.2023) sowie Anlage 1I und unter Beachtung der Anpassungen wie folgt durchzuführen:

- 1) Horstsuche in der laubfreien Periode, ggf. ergänzende Nachsuche bei einem vermuteten Horstneubau nach Ankunft der Wespenbussarde im Brutgebiet
- 2) Wöchentliche Nestkontrolle auf Besatz ab Eintreffen der Wespenbussarde im Brutgebiet (bis zum 15. Juni), sowie ergänzend eine Wespenbussard-Erfassung/-Monitoring im 1.000 m Umkreis (beschränkt auf Waldflächen) mit zwei Beobachtungsstandorten (außerhalb des Waldes auf geeigneten Standorten) und einer Erfassungsintensität von mindestens 3 Stunden je Beobachtungsstandort und -woche
- 3) Nachkontrolle Bruterfolg wie in Anlage 1I der Antragsunterlagen dargestellt

Eine Aufhebung der vorgesehenen Abschaltung ab dem 15. Juni in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde setzt voraus, dass im 1.000m Umkreis keines nach anerkannten Kriterien (Brutzeitcodes gemäß www.ornitho.de) als „wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht (B)“ oder „sicheres Brüten/Brutnachweis (C)“ feststellbares Verhalten von Wespenbussarden gezeigt wurde. Das bedeutet wiederum, dass lediglich bis zur Feststellung von „mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung (A)“ oder trotz mehrfacher Erfassungsgänge keine, bzw. keine gemäß den A- und B-Kategorien zuzuordnenden Verhaltensweisen festgestellt wurden.

Bei Durchführung des optionalen Monitorings sind die markierten Horstbäume im jährlichen Bericht zum Untersuchungsergebnis mit den entsprechenden Geodaten und Fachinformationen (Vogelart, Nestbesetzung ja/nein, etc.) zu vermerken

3.4.12. Das beschriebene Höhenmonitoring zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist gemäß den Ausführungen des Fachbeitrags Naturschutz und folgender Ablaufbeschreibung umzusetzen:

1. Monitoring-Jahr

01.04. bis 31.08.: 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09. bis 31.10.: 3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Abschaltungen sind in diesem Zeitraum im ersten Monitoring-Jahr bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen ab 10 °C in Gondelhöhe vorzunehmen.

Die Daten der Auswertung des Monitorings, das Betriebsprotokoll (als Nachweis der Abschaltung), die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Festlegung eines Abschaltalgorithmus), sowie das weitere Vorgehen und Vorschläge zum Abschaltalgorithmus sind der Unteren Naturschutzbehörde in Berichtsform bis Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Es erfolgt die Abstimmung zur Festlegung eines Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoring-Jahr.

2. Monitoring-Jahr

Abschaltungen nach neu festgelegtem Abschaltalgorithmus (siehe 1. Monitoring-Jahr) und Fortsetzung des Monitorings im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.

Die Daten der Auswertung des Monitorings, das Betriebsprotokoll (als Nachweis der Abschaltung), die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Festlegung eines Abschaltalgorithmus), sowie das weitere Vorgehen und Vorschläge zum Abschaltalgorithmus sind der Unteren Naturschutzbehörde in Berichtsform bis Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Es erfolgt die abschließende Abstimmung zur Festlegung eines Abschaltalgorithmus ab dem 3. Jahr.

Der beschriebene Witterungsparameter Niederschlag ist durch die Messung der Luftfeuchtigkeit (%) zu ersetzen. Die Messungen bzw. Messdaten für die Parameter Temperatur (°C), Windgeschwindigkeit (m/s) und Luftfeuchtigkeit (%) sind an bzw. auf der Gondel zu erfassen.

3.5. Luftverkehrsrecht

(zuständige Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

- 3.5.1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 3.5.2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des

Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 3.5.3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AW. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AW zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 3.5.4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AW. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 3.5.5. Sobald die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) geforderte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingebaut werden sollte, ist dies dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 6670, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- (a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- (b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

- 3.5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

- 3.5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA Ka 1, WEA Ka 2 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 3.5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 3.5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 3.5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 3.5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 3.5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 2219 b

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung anzuzeigen
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.5.16. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 1.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-277-18-BIA-a alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

3.6. Straßenrecht

(zuständige Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez; Straßenverkehrsbehörde Rhein-Lahn-Kreis)

3.6.1. Straßenrechtliche Bestimmungen:

3.6.1.1. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen der Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden

3.6.1.2. (gestrichen)

3.6.1.3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

3.6.1.4. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum über den Gemeingebrauch hinaus bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des

Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

3.6.2. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten:

3.6.2.1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über die auszubauenden Wirtschaftswegeanschlüsse im Zuge der K 51 links und rechts bei ca. Station 2,700 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt. Der Ausbau der Wirtschaftswege hat entsprechend der im 12. Kapitel Erschließung und Zufahrtsnachweise vorgelegten Detailpläne zu erfolgen.

Sämtliche Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Bogel, Tel.-Nr. 06772/93100 vor Ort abzustimmen.

Die in den Planunterlagen dargestellten Sichtfelder sind dauerhaft freizuhalten.

Eventuell in das Sichtfeld hereinragender Bewuchs ist entsprechend zu entfernen. Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der K 51 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.

3.6.2.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Grundstücke sind:

Flur 9, Flurstück 2990/1 Klingelbach

Flur 9, Flurstück 2983/7 Klingelbach

Flur 9, Flurstück 2983/6 Klingelbach

Flur 9, Flurstück 2983/9 Klingelbach

Flur 9, Flurstück 2990/2 Klingelbach

Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet.

3.6.2.3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

3.6.2.4. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG).

Während der Bauphase sind entsprechende geeignete Reinigungsgerätes z.B. selbstaufnehmende Kehrmaschine, ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behält sich der LBM Diez vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.

- 3.6.2.5. Vor Beginn der Bauarbeiten sind dem Landesbetrieb Mobilität(LBM), Goethestraße 9, 65582 Diez, die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handy-Nr. des oder der **verantwortlichen Bauleiter** sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind dem LBM Diez ohne besondere Aufforderungen zu melden.
- 3.6.2.6. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen für den Ausbau und Nutzung der Zufahrt sind zuvor bei der Verkehrsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises zu beantragen.
- 3.6.2.7. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Landesbetrieb Mobilität Diez unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6.2.8. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbaubehörde auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

3.7. Forstrecht

(zuständige Fachbehörde: Forstamt Nastätten)

- 3.7.1. Die Genehmigung für die Umwandlung von Wald in die Bodennutzungsart „Windkraftanlagenbetrieb“ wird für die dauerhafte Rodungsfläche (das sind 0,6765 ha) auf die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuzüglich zwei weiterer Jahre, die für den Rückbau und die Wiederbewaldung der Flächen eingeräumt werden, begrenzt.
- 3.7.2. Die Genehmigung für die Umwandlung der temporär (kurzfristig) in Anspruch genommenen Waldflächen für Lager-, Montage-, Zufahrtzwecke, etc. in einer Größenordnung von 0,9315 ha ist auf den Zeitraum der Errichtung der beiden Anlagen befristet, zuzüglich eines weiteren Jahres nach Inbetriebnahme der beiden WEA, in welchem die Herstellung des Ursprungszustands der Flächen und die Wiederbewaldung erfolgen müssen.
- 3.7.3. Für den Fall, dass in den Wiederaufforstungen Ausfälle von mehr als 30% der ausgebrachten Pflanzen zu verzeichnen sind, ist längstens für die Zeit von 8 (acht) Jahren nachzubessern. Während dieses Zeitraums obliegt der Antragstellerin auch die Pflege und der Schutz der Wiederaufforstungen.
- 3.7.4. Die v. g. Wiederaufforstungen haben in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt (Forstamt Nastätten) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG zu erfolgen.
- 3.7.5. Baubeginn und Bauende sind der Unteren Forstbehörde (Forstamt Nastätten) anzuzeigen.

- 3.7.6. Baubedingte Beeinträchtigungen der Waldflächen und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Weitere, über die gegenwärtige Umwattungsgenehmigung hinausgehende Beeinträchtigungen des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheiden daher grundsätzlich aus.

Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind deshalb mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Hierbei ist von einem maximalen Baumhöhenwachstum von 40 m auszugehen. Entscheidend ist deshalb, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über der Geländeoberkante liegt.

- 3.7.7. Ein weiterer Ausbau von Zuwegungen und mit diesen in Zusammenhang stehenden baumfrei zu haltenden Zonen (Spalte 4 und Spalte 9 der Rodungstabelle) für den Transport und den Bau der Windenergieanlagen, der über den in dieser Umwattungsgenehmigung enthaltenen Umfang hinausgeht, ist ausgeschlossen.

3.8. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

(zuständige Fachbehörden: SGD Nord (Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) Montabaur / Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises / Landesamt für Bergbau und Geologie Rheinland-Pfalz - LGB)

3.8.1. Nebenbestimmungen zum Betrieb von WEA außerhalb von Wasserschutzgebieten - Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.8.1.1. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
- 3.8.1.2. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 3.8.1.3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers

nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 3.8.1.4. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 3.8.1.5. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 3.8.1.6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich - längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung - von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 3.8.1.7. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 3.8.1.8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagen-dokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.8.1.9. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 3.8.1.10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 3.8.1.11. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 3.8.1.12. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.8.1.13. Die Verwendungsanlagen mit ihren Rückhalteeinrichtungen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und
- nach einer wesentlichen Änderung

3.8.1.14. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

3.8.2. Weitere wasser- und bodenschutzrechtliche Auflagen:

3.8.2.1. Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

3.8.2.2. Sofern es durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Grundstück des Vorhabens zu Problemen durch Zulauf von Wasser zum angrenzenden Grundstück kommt, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen (z.B. Bau einer kleinen Verwallung am Rand der Versickerungsfläche) ausdrücklich vorbehalten (§ 100 WHG).

3.8.2.3. Für die geplanten Bodenauffüllungen darf ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial der LAGA M20 Zuordnungswerte Z 0 und Z 0* verwendet werden.

3.8.2.4. Die Verwendung von Bodenmaterial, welches zu einer schädlichen Bodenveränderung führen kann, ist nicht zulässig.

3.8.2.5. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.

3.8.2.6. Die ausgehobenen Erdschichten sind getrennt zu lagern und nach Herstellung des Fundamentes entsprechend der vorgefundenen Schichtung wieder einzubauen. Der Mutterboden muss in der Örtlichkeit wieder eingebaut werden; überschüssiges Bodenmaterial muss fachgerecht entsorgt werden. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

3.8.2.7. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfällen, Überresten, Behältnissen oder dergleichen, dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.8.2.8. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, zu beachten.

- 3.8.2.9. Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Verdichtungen des Bodens in der Umgebung des Vorhabens, infolge der Befahrung mit Baumaschinen bzw. durch Baustellenverkehr, sind so gering wie möglich zu halten. Dazu sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. Hierzu sind angrenzende Flächen – soweit logistisch möglich – gegen Überfahren zu sperren. Verdichtete Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen, d.h. in der Tiefe zu lockern. Es ist der ursprüngliche bzw. der vor der Baumaßnahme vorhandene Zustand des Bodens wiederherzustellen.
- 3.8.2.10. Sämtliche, unter Abschnitt 5.1 (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs) hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser des Fachbeitrags Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht des Büros Jestaedt + Partner, aufgeführten Maßnahmen sind in der Planung und baulichen Ausführung zu beachten und einzuhalten.
- 3.8.2.11. Es ist sicherzustellen, dass keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Boden oder ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie das Grundwasser) und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette, etc.), in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 3.8.2.12. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf den Boden oder ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie das Grundwasser) haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 3.8.2.13. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind neben den Vorgaben der DIN 18948 auch die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.
- 3.8.2.14. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).
- 3.8.2.15. Auf eine Kalkung des Bodens ist zu verzichten, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
- 3.8.2.16. Bäume sind – soweit möglich - ohne Wurzelteller zu entnehmen.
- 3.8.2.17. Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung hat zu unterbleiben.

- 3.8.2.18. Der Schlagabraum ist zu entfernen, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- 3.8.2.19. Eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) ist zu gewährleisten.

3.9. Denkmalrecht

3.9.1. Erdgeschichte:

zuständige Fachbehörde: Generaldirektion Kulturelles Erbe – GDKE – Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte, Außenstelle Koblenz)

Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 16-20 DSchG RLP sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 4 Wochen vorher per Email anzuzeigen unter erdgeschichte@gdk.rlp.de oder telefonisch unter Telefon 0261 6675-3032 anzuzeigen.

3.9.2. Landesarchäologie

(zuständige Fachbehörde: Generaldirektion Kulturelles Erbe – GDKE – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz)

Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 16-20 DSchG RLP sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdkarlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.

Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

4. Hinweise

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- 4.1.2. Auf die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG wird hingewiesen. Aufgrund von § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen

werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3 — 5, 56068 Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 4.1.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.2. Immissions- und Arbeitsschutz

- 4.2.1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

- 4.2.2. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 4.2.3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 4.2.4. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der

CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 4.2.5. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

- 4.2.6. Diese Hinweise beziehen sich lediglich auf den Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz (Beurteilung der Lärm- und Schattenwurfimmissionen, Arbeitsschutz sowie „sonstiger Gefahren“ im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG bezüglich Eisabwurf).

- 4.2.7. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

4.3. Straßenrecht

4.3.1. Allgemein

4.3.1.1. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

4.3.1.2. Sollten Sie den notwendigen Reinigungsarbeiten nicht zeitnah nachkommen, behält sich der LBM Diez vor, auf Grundlage des § 53 LStrG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

4.3.1.3. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

4.3.1.4. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 6

Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 41 Abs. 8

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Edolig versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

4.3.2. Sondernutzungsgebühren

Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, **sofern der Rhein-Lahn-Kreis eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt. Bisher ist eine solche Satzung noch nicht erlassen.**

Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben. Die bereits mit dieser Genehmigung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter **Hauptliste-Nr.: 16378, Gemarkungsliste-Nr.: 67, Gemarkung Klingelbach** geführt.

4.4. Forstrecht

- 4.4.1. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine sonstigen Waldrodungen (z. B. in Form von Rodungsschneisen für Erdkabel) durchgeführt werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten - und damit langfristig gesicherten - Wegetrassen gewährleistet werden. Da eine Leitungsverlegung nicht Gegenstand der vorgelegten Planunterlagen ist, zur ist diese gesondert Genehmigung zu beantragen.
- 4.4.2. Bei der Errichtung der WEA und der notwendigen Infrastrukturen sind die forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und insbesondere sich während der Bauphase ergebende Planungs- und Ausführungsänderungen, die sich auf waldrechtliche und forstbetriebliche Belange auswirken, zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen und von dieser ggfs. zu genehmigen.

4.5. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

4.5.1. Wassergefährdende Stoffe

Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

4.5.2. Boden

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGB sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Braunerden aus flachem bimsaschearmem, loss- und grusführendem Schluff über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein vorgesehen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt und daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird
- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Schröck) zu erhalten.

4.6. Sonstiges

4.6.1. Landesarchäologie:

WEA Ka 1 • archäologische Fundstellen benachbart

In den nun vorliegenden Planungen zeichnet sich kein Konflikt mit oberirdisch sichtbaren archäologischen Denkmälern ab. Im Umfeld der bei WEA KA 1 zu berücksichtigenden vorgeschichtlichen Grabhügel sind grundsätzlich weitere Grabanlagen zu vermuten, die mangels Überhügelung nicht im heutigen Geländerelevier erkennbar sind. Daher müssen die Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) in diesem Bereich durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet werden.

WEA Ka 2 • Verdacht auf archäologische Fundstellen

Im Umfeld dieser Standorte liegen uns bislang keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Wir werden zur Prüfung des archäologischen Sachstandes auch in diesem Bereich eine Sichtung der Oberbodenabträge vornehmen.

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

4.6.2. Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die geplanten Windenergieanlage Ka 2 im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Schlafert" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Die geplante Windenergieanlage Ka 1 befindet sich nicht innerhalb verliehener Bergwerksfelder. In diesen Bereichen ist kein Altbergbau dokumentiert.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Region Katzenelnbogen, Berghausen, Allendorf und Mundershausen ehemals umfangreiche bergbauliche Aktivitäten stattfanden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer

Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen vorsorglich für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

4.6.3. Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

4.6.4. Landwirtschaft:

4.6.4.1. Bei den Zuwegungen sind die „Gebühren“ und „freiwilligen Beiträge“ der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

4.6.4.2. Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

4.6.4.3. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden.

4.6.4.4. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

4.6.4.5. Elektronische Versorgungsleitungen entlang der vorhandenen Wirtschaftswege sollten mindestens 90 cm tief verlegt werden, um die davon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.

4.6.5. Versorgungsunternehmen:

4.6.5.1. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Bremen:

Die RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Bremen, teilt mit, dass bei den geplanten Maßnahmen, weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorsehbare Planungen betroffen sind. Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen von Leitungen stattfinden.

4.6.5.2. Syna:

Um Unfälle und eine Gefährdung der Energieversorgung besonders im Rahmen der Netzanbindung des geplanten Windparks auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, die aktuellen Bestandspläne vor Beginn der Arbeiten bei der Syna GmbH einzusehen.

Weitergehende Vereinbarungen zwischen den Eigentümern der Windenergieanlagen und der Syna GmbH bezüglich des Netzanschlusses müssen gesondert verhandelt werden und sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

4.6.5.3. Telekom:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan (Anlage 4) ersichtlich sind. Die roten Kreise in diesem Plan geben die ungefähre Lage der Standorte der WEA wieder. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Die unterirdischen Kabelanlagen der Telekom wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

Die Telekom weist darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum (26.09.2022) begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: **planauskunft.mitte@telekom.de**. Es besteht auch die Möglichkeit die Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter **<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>** erforderlich.

In Teilbereichen ihres Planbereiches/ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bittet die Telekom den u. g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweist die Telekom auf die beiliegende Kabelschutzanweisung (Anlage 4). Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Telekommunikationslinien liegen zumeist im Verlauf von Verkehrswegen. Daher ist eine unmittelbare Kollision mit den zu errichtenden Windkraftanlagen eher unwahrscheinlich. Wir gehen daher davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwartet die Telekom ihre Rückantwort, damit von dort erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: ElmanSeibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Die Telekom weist darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an ihren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Die Telekom geht davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist sicherzustellen, dass die dort künftig zu errichtenden Windenergieanlagen die Richtfunknutzungen an unseren Funkstandorten nicht stören. Dies betrifft nicht nur die an den Funkstandorten aktuell bereits vorhandenen Richtfunknutzungen. Vielmehr sind die Funkstandorte darüber hinaus dafür ausgelegt, bestimmt und im Rahmen der Variationsbreite „Funknutzung“ bauaufsichtlich genehmigt, zusätzliche Funkantennen für weitere Funkdienste u.a. auch des Rundfunks und Fernsehen aufzunehmen. Bei einem Hinzukommen von Windenergieanlagen in Funkfeldern, z.B. in Richtfunktrassen, wird diese bestimmungsgemäße und genehmigte Nutzung zum Teil unmöglich gemacht. Vor Errichtung der Anlage ist daher eine aktuelle Auskunft bei nachfolgenden Stellen einzuholen:

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Zentrale
Informationsmanagement Funk & Umwelt
Barhelstraße 75
50823 Köln

Bundesnetzagentur
Referat 226/Richtfunk
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
bauleitplanung@ericsson.com

II. Begründung:

1.1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Ziffer 1.1.1. der dazugehörigen Anlage.

1.2. Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG i.V.m §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen die beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können. Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens. Außerdem ist die in den Antragsunterlagen teilweise noch erwähnte Anlage WEA Ka 3 Teil eines gesonderten Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Der Abstand der beantragten WEA beträgt entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß bei Anlagen bis 200 m Höhe mehr als 1.000 m zur nächstgelegenen Ortsbebauung. Die Anlagen erfüllen damit auch die Anforderungen der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) sowie auch der zwischenzeitlich veröffentlichten 4. Teilfortschreibung des LEP IV, in der nur ein Abstand von 900 Metern gefordert wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Dies ist gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 (Spalte 2) vorliegend der Fall. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat in der standortbezogenen Vorprüfung vom 18.11.2019 festgestellt, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Über den Antrag war somit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Die hierzu vorzulegenden Unterlagen sind in den eingereichten Unterlagen berücksichtigt.

1.3. Verfahren

Vorbemerkung

Abweichend bzw. ergänzend zu den grundsätzlich in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwendenden Rechtsgrundlagen galten in diesem Genehmigungsverfahren die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz — PlanSiG).

Die Antragsunterlagen mit den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.09. bis 19.10.2022 bei folgenden Stellen ausgelegt: Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich Standort: Katzenelnbogen. Der Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der Beteiligungsverfahrens vorlagen, waren während des genannten Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/rp> verfügbar.

Während der Einwendungsfrist vom 19.09..2020 bis zum Ablauf des 21.11.2021 wurden 27 Einwendung erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 30.11.2022 erörtert. Die erstellte Niederschrift über den Erörterungstermin wurde dem Antragsteller sowie den Einwendern übermittelt.

Die Antragsunterlagen wurden aufgrund von im Erörterungstermin festgestelltem Anpassungsbedarf wurden ergänzt. Diese Anpassungen sind in diese Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit eingeflossen.

Nach Durchführung des Erörterungstermins hat der Antragsteller mit Schreiben vom 20.12.2022 einen Antrag auf Abspaltung der Anlage WEA KA 3 gestellt und die Fortführung des Verfahrens lediglich für die Anlagen WEA KA 1 und KA 2 beantragt.

Es hat daher noch einmal eine Beteiligung derjenigen Fachbehörde stattgefunden, die konkret anlagenbezogene Nebenbestimmungen formuliert hatten. Die Stellungnahmen dieser Fachbehörden wurden auf den aktuellen Antragsgegenstand angepasst. Die Antragsunterlagen wurden jedoch nicht anlagenbezogen überarbeitet. Die in den Antragsunterlagen noch dargestellte Anlage WEA KA 3 ist nicht mehr Gegenstand des Antrags und der Genehmigung. Diesbezüglich verweisen wir auf die Klarstellung im Tenor dieser Genehmigung.

1.4. Begründung der fachlichen Nebenbestimmungen

Zu Ziffer I. 2.1 sowie I. 3.3 Baurecht und Brandschutz

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.12.2022 die Abspaltung der ursprünglich ebenfalls beantragten Anlage WEA Ka3 beantragt, mit dem Ziel in einem eigenen, späteren Verfahren hierfür die Genehmigung zu erlangen. Durch die Abspaltung ergeht die Entscheidung aktuell daher lediglich für 2 Windkraftanlagen. Es wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde jedoch keine Beeinträchtigung des Ziels Z 163 g der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV gesehen, denn vom Grundsatz her scheint eine dritte Anlage im verbleibenden Gebietsbereich der Sonderbaufläche der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen – unter der Einhaltung gewisser Randparameter – möglich zu sein. Insofern ergibt sich kein Widerspruch zu Z 163 g. Vielmehr ist nun auch zu sehen, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich das Aufstellungsverfahren zur 4. Änderung des LEP IV zum Abschluss gebracht hat.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1/2023, vom 31.01.2023, wurde die vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm IV vom 18. Januar 2023 zur Wirksamkeit gebracht.

Demnach wird nun geregelt, dass diese ehemalige Zielaussage des Konzentrationsgebots Z 163 g – mindestens drei im Verbund errichtete Anlagen – zu einer Grundsatzaussage abgestuft ist. Mit Einführung dieser Soll-Bestimmung G 163 g ist der Genehmigungsgrundlage für nur zwei WEA vorliegend noch weiter Rechnung getragen worden.

In den vorgelegten Antragsunterlagen ist die Thematik der Gesamt-Statik noch nicht als abschließende geklärt anzusehen, da das vorliegende Standorteignungsgutachten des Büro I17-wind vom 26.9.2016 (s. Kapitel 16.4 der Antragsunterlagen) noch von Windenergieanlagen des Typs Enercon E115 ausgeht. Beantragt wird jedoch die Errichtung von Anlagen des Typs Enercon E 138. Somit sind die Turbulenzangaben neu zu bewerten, was auch Ausfluss auf die vorliegenden Typengenehmigungen und Fundamentausbildungen haben könnte. Insofern sind die in den Nebenbestimmungen Ziffer 2.1.1 bis 2.1.6 geforderten Nachweise noch zu erbringen.

Zu Ziffern I. 2.2 und I. 3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

Der Vorhabenstandort liegt in einem Waldgebiet westlich der Ortslage Katzenelnbogen und befindet sich im Naturpark Nassau. Unmittelbar angrenzend schließt in nördlicher Richtung der biotopkartierte Bereich „Buchenmischwald am Horst, westlich von Klingelbach“ als Bestandteil des Biotopkomplexes „Buchenwald zwischen Klingelbach und Oberfischbach“ an. Weitere Schutzgebiete werden nicht tangiert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht verfügt der Vorhabenstandort über eine Eignung als Bruthabitat für den Wespenbussard sowie als Lebensraum für verschiedene Fledermausarten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden naturschutzfachliche Unterlagen vorgelegt und stellenweise ergänzt bzw. angepasst. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens (insbesondere zur Wespenbussard- und Fledermausthematik) wurde das Landesamt für Umwelt (LfU) im Rahmen einer fachlichen Beratung in die Planung eingebunden und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese Ergebnisse wurden in die Betrachtung der Unteren Naturschutzbehörde eingebunden.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. Schutzmaßnahmen für unbeabsichtigte Beeinträchtigungen, unterirdische Verlegung von Kabeln, Rodungsarbeiten in festgelegten Zeiträumen, Farbgebung, Befeuern, usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden bzw. verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig. Diese ist auch für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Das BNatSchG verlangt in § 15 vorrangig eine Realkompensation. Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Im Fachbeitrag Naturschutz (FBN) werden diese Vorgaben berücksichtigt. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen (im selben Naturraum) festgelegt.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zugleich auch streng geschützte Arten. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere. Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und

europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. § 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde die Eignung des Anlagenumfelds als Brut habitat für den Wespenbussard festgestellt.

Um das Tötungsrisiko für den Wespenbussard wirksam unter die Signifikanzschwelle zu senken, wurde daher die Festlegung von Abschaltmaßnahmen im dem festgesetzten Umfang und die Durchführung eines jährlichen optionalen Monitorings als notwendig angesehen.

Die Auswahl der genannten Abschaltzeiten basiert, neben der im Fachbeitrag Naturschutz gegebenen Möglichkeit zur Anwendung alternativer Abschaltzeiten, auf den Empfehlungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ in Hessen und der angesprochenen Stellungnahme des LfU.

Den Ausführungen des LfU ist zusätzlich zu entnehmen, dass der Wespenbussard nicht immer Horstwechsel vollzieht. Auch eine Nutzung der in den Vorjahren genutzten Horste oder traditioneller Nester/Neststandorte ist möglich. Aufgrund der hohen Bruthabitateignung der umliegenden Waldflächen (1.000m Umkreis), in Anbetracht der schwierigen Nachweisbarkeit der Art im Brut habitat bzw. neu errichteter Nester und aufgrund der beschriebenen Verhaltensweisen des Wespenbussardes ist die Durchführung des Monitorings daher in allen Betriebsjahren vorzusehen.

Die markierten Horstbäume sind im jährlichen Bericht zum Untersuchungsergebnis mit den entsprechenden Geodaten und Fachinformationen (Vogelart, Nestbesetzung ja/nein, etc.) zu vermerken.

Im Projektgebiet wurden im Rahmen konkreter Untersuchungen Fledermausarten nachgewiesen. Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann abschließend ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeitenbeschränkung, orientiert an relevanten Parametern (Jahreszeit, Wetterverhältnisse, Uhrzeit), festgesetzt. Diese Betriebszeitenbeschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse eines festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings angepasst werden.

Begründung zur Kombination der Methoden im Rahmen des optionalen Monitorings gemäß Ziff. 3.4.11

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit ist eine Kombination der Monitoringmethoden nach Punkt 1) und 2) der genannten Ziffer notwendig, um mit hinreichender Sicherheit eine nichtstättfindende Brut des Wespenbussards nachweisen zu können.

Die Kombination der Monitoringmethoden „Horstsuche im umbelaubten Zustand“, „Wöchentliche Nestkontrolle“ sowie „Beobachtungsstandorte“ ist notwendig, da eine reine Horstsuche beim Wespenbussard sehr schwierig ist, da neben der Nutzung alter Horste von anderen Arten auch neue Nester gebaut werden, welche im Rahmen der Horstsuche vor Laubaustrieb nicht erfasst werden.

Entsprechend ist die zusätzliche Datenerhebung durch Beobachtungsstandorte in der Zeit von Mai bis 15. Juni, außerhalb des Waldes auf geeigneten Standorten, als notwendig anzusehen um ggf. Horstneubauten der Art im belaubten Zustand der Bäume auszumachen.

Selbst die fachliche Stellungnahme des Gutachterbüros Beratungsgesellschaft NATUR geht von folgendem aus: „*Beim Wespenbussard kann aufgrund des speziellen Verhaltens und seiner Lebensweise (Nahrungssuchflüge unterhalb der Baumkronen) **keine Standardkartierungs-methode angewendet werden**. Das gilt ganz besonders für Bruthabitate mitten in geschlossenen Waldflächen. Die Erfassung von Wespenbussarden im gesamten Waldbereich eines Reviers ist extrem aufwändig und für die hier zu klärende Fragestellung nach einem Brutgeschehen im kollisionsgefährdeten Nahbereich unverhältnismäßig. **Datenerhebung an Beobachtungsstandorten** ist bei der überwiegend im dichten Laubwald lebenden scheuen Greifvogelart Wespenbussard (*Pernis apivorus*) höchstens während der Balzperiode **Mai bis Mitte Juni bei Flugaktivitäten deutlich über der Waldfläche möglich**....“.*

Dabei zielt die Kombination der Methoden nicht auf eine standardisierte Revierkartierung bzw. Erhebung allgemeiner Flugdaten ab, sondern dient dazu, zum einen durch Horstsuche vor dem Laubaustrieb und zusätzlich zum anderen durch Beobachtungen eventueller Flugaktivitäten (die anerkannten „Brutzeitcodes“ entsprechen) einen Brutplatz (Horst) innerhalb des 1.000 m Umkreises um die Windkraftanlagen nachzuweisen.

Dies entspricht den fachlichen Meinungen der Unteren Naturschutzbehörde und dem beratenden Landesamt für Umwelt (LfU).

Bei Durchführung des optionalen Monitorings sind die markierten Horstbäume im jährlichen Bericht zum Untersuchungsergebnis mit den entsprechenden Geodaten und Fachinformationen (Vogelart, Nestbesetzung ja/nein, etc.) zu vermerken.

Im Projektgebiet wurden im Rahmen konkreter Untersuchungen Fledermausarten nachgewiesen. Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann abschließend ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeitenbeschränkung, orientiert an relevanten Parametern (Jahreszeit, Wetterverhältnisse, Uhrzeit), festgesetzt. Diese Betriebszeitenbeschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse eines festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings angepasst werden.

Durch das Anbringen von Vögel- und Fledermauskästen und der Entnahme von Bäumen aus der Nutzung als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Maßnahme A3), der Laubwald-Aufforstung (Maßnahme A4) und der Bachauenentfichtung und Entwicklung auwaldtypischer Strukturen (Maßnahme A5) werden die mit dem Bau der Anlagen einhergehenden (Boden-) Beeinträchtigungen ausgeglichen. Der Maßnahmenenerfolg der Kompensation in Form einer CEF-Maßnahme (s.o.) hat zeitgleich mit dem Eintritt der Schädigung stattzufinden. Die weiteren Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft schnellstmöglich zu kompensieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Gem. § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen

Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung vorzunehmen und nachzuweisen.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) A3 setzt sich zusammen aus der Nutzungsaufgabe und Sicherung von Bäumen (BHD > 40cm) und dem Aufhängen von Kästen. Da der Erfolg der CEF-Maßnahme von der Kombination der beschriebenen Maßnahmen abhängt, sind die Kästen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten und bei Verwitterung/Beschädigungen zu erneuern bzw. instand zu setzen.

Weiterhin kann gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde diese Möglichkeit in Anspruch genommen und eine Sicherheitsleistung in Höhe von 113.819,00 Euro festgesetzt.

Die beantragten Anlagen sind mit Ihrer Höhe von insgesamt ca. 200 Metern und einem Rotorradius von ca. 69 Metern von vielen Betrachtungsstandorten einsehbar und verändern damit das Erscheinungsbild der Landschaft. Neben dieser Höhenentwicklung der Anlagen, kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage von Kranstellflächen und Zufahrten, sowie die zeitweise Nutzung weiterer Flächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleich- oder ersetzbar. Für solche Eingriffe ist daher Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethode. Die beiden Anlagen mit Höhen von ca. 200 Metern werden durch umgebende Gehölzbestände nur teilweise in die Landschaft eingebunden und stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen. Diesen Vorgaben entsprechend ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 168.815,00 Euro festgesetzt worden.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 10 LNatSchG besteht eine Rechtspflicht zur digitalen Datenbereitstellung der Zulassungsbehörden an die Naturschutzbehörden. Diese Vorgaben werden in der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) von Juni 2018 konkretisiert.

Die digitale Bereitstellung der Daten erfolgt über das Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP). Sofern die Zulassungsbehörde die Daten im KSP nicht selbst bereitstellt, kann sie den Eingriffsverursacher bzw. den Antragsteller gem. § 4 Abs. 1 S. 2 LKompVzVO zur Bereitstellung verpflichten.

Der Anschluss der Anlagen an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen, um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Lahn-Kreises zu beantragen.

Zu Ziffer I. 3.5 Luftverkehrsrecht

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Außerhalb von Bauschutzbereichen im Sinne des § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) dürfen Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche von der zuständigen Behörde nur genehmigt werden, wenn die zuständige Landesluftfahrtbehörde ihre Zustimmung erteilt. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung kann gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung mit Auflagen erteilt wird.

Die Landesluftfahrtbehörden wenden bei der Zustimmung zur Genehmigung eines für die Luftverkehrssicherheit hindernisrelevanten Bauwerks unter anderem die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020) an.

Die Widerspruchsführerin begehrt, die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 3.5.3. bis 3.5.5. dahingehend zu ergänzen, als dass für die Nachtkennzeichnung der genehmigten Windenergieanlagen alternativ zu deren Befeuerung auch die Möglichkeit besteht, die Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszurüsten und zu betreiben.

Mit der Nebenbestimmung 3.5.3. wird die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen auf dem Dach des Maschinenhauses sowie deren Aktivierung durch einen Dämmerungsschalter und die mögliche Reduzierung der Nennlichtstärke durch Sichtweitenmessung festgelegt. Die Anforderungen aus der Nebenbestimmung 3.5.3. entsprechen den Vorgaben der AVV aus Teil 4, Abschnitt 3, Nr. 16.1 in Verbindung mit Anhang 2, Teil 2 Nr. 3.9 und Teil 2 Nr. 3.7 in Verbindung mit Anhang 4.

Die Nebenbestimmung 3.5.4. legt die Nachtkennzeichnung am Turm der Windenergieanlagen basierend auf den Vorgaben der AVV aus Teil 4, Abschnitt 3, Nr. 16.2 in Verbindung mit Anhang 1 und Teil 2 Nr. 3.9 fest.

Mit der Nebenbestimmung 3.5.5. wird dem Genehmigungsinhaber auferlegt, eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) vor deren Inbetriebnahme bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Gemäß Teil 3, Abschnitt 1, Nr. 5.4 der AVV gelten für eine BNK die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV. Daraus geht hervor, dass bei einer bedarfsgesteuerten Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen die Anforderungen der AVV an die Nachtkennzeichnung erfüllt sein müssen.

Die BNK stellt mithin keine Alternative zu der in den Nebenbestimmungen 3.5.3. und 3.5.4. geforderten Nachtkennzeichnung, sondern vielmehr eine Aktivierungsmöglichkeit eben dieser dar. Um eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung installieren und in Betrieb nehmen zu können, muss die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen vorschriftenkonform und funktionsfähig vorhanden sein.

Mit der Nebenbestimmung 3.5.5. wird der Widerspruchsführerin somit die Möglichkeit eröffnet, die Nachtkennzeichnung über eine BNK zu aktivieren, sofern diese vor Inbetriebnahme der Luftfahrtbehörde zur Zulassung angezeigt wird.

Die alternative Wahl eines BNK-Systems anstelle der Nachtkennzeichnung ist ausgeschlossen, da es sich bei dem BNK-System faktisch um einen Teil der Nachtkennzeichnung, konkret um deren Aktivierung, handelt.

Zu Ziffer I. 3.6 Straßenrecht

Das Bauvorhaben befindet sich an der freien Strecke der K 51.

Die geplanten Windenergieanlagen halten die Mindestabstände zum klassifizierten Straßennetz ein. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über zwei auszubauende Wirtschaftswege bei ca. Station 2,700 rechts und links von der freien Strecke der K 51.

Die nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG kann unter Auflagen erteilt werden.

Zu Ziffer I. 3.7 Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Nebenbestimmungen ist gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Nebenbestimmungen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht erhebt das Forstamt Nastätten keine Bedenken gegen die Rodung, oder stellt diese zurück, wenn die geforderten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Zusätzlich gibt das Forstamt Nastätten bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass die im Fachbeitrag Naturschutz als Kompensationsmaßnahme A 4 bezeichnete Erstaufforstung in der Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 6, Flurstück 16/2 zu gegebener Zeit beim Forstamt Nastätten, als zuständige Untere Forstbehörde, gem. § 14 Landeswaldgesetz für RLP zur Genehmigung zu beantragen ist, da sie nicht Gegenstand des gegenwärtigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist.

Zu Ziffer I. 3.8 Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

1. Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind von den Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffen; die beantragten WEA befinden sich alle im Waldgebiet. Es ist nicht vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser gezielt abzuleiten, vielmehr soll dieses Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Rückhalteinrichtungen, Absetzbecken oder andere Entwässerungsanlagen sind nicht geplant.

Dass durch die Baumaßnahme Niederschlagswasser anfällt, ergibt sich aus dem Fachbeitrag Naturschutz mit UVS, Seite 45. Ebenso, dass dessen Versickerung weiterhin gewährleistet ist.

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser vor Ort versickert werden, wenn weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Diese sind hier nicht ersichtlich, sodass eine Versickerung vor Ort zu gewährleisten ist.

2. Bodenschutz:

Im Bodenschutzkataster von Rheinland-Pfalz kartierte Altlasten- oder Verdachtsflächen sind von den geplanten WEA und ihren Zuwegungen nicht betroffen. Auch die geplanten Kranaufstellflächen werden von den Eintragungen im Bodenschutzkataster nicht tangiert.

3. Grundwasserschutz:

In einer Studie vom 18.08.2020 des Ing.-Büro GEO Team wurden die Schutzgebietsgrenzen neu bemessen; die Anlage selbst liegt danach nicht mehr im Einzugsbereich der Gewinnungsanlage. Dies wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 durch das LGB bestätigt. Mit Unterlagen vom 16.12.2020 wurde auch das Baufeld verschoben und aus dem Einzugsgebiet des Brunnen herausverlegt. Mit Datum vom 05.01.2022, Az.: hg21325, hat das Planungsbüro GeoTeam, 95119 Naila, einen Vorschlag zur Neuabgrenzung für das bereits vorhandene Wasserschutzgebiet „Brunnen Klingelbach 2 - Streitheck“ erstellt. Ursprünglich befand sich die WEA Ka 1 innerhalb der Schutzzone III dieses Wasserschutzgebietes.

Mit Schreiben vom 03.03.2022, Az.: - H. Meyer -, hat die Verbandsgemeinde Aar-Einrich, eingereicht durch die Verbandsgemeindewerke, die Unterlagen an die SGD Nord versendet. Eine Bewertung wurde mit Schreiben vom 06.07.2022, Az.: 3342-0621-22/V1 Te, durch das LGB vorgenommen. Hierin heißt es:

„Der inhaltliche Umfang, die geologischen und hydrogeologischen Darstellungen, Auswertungen und Interpretationen des Gutachtens sind aus hydrogeologischer Sicht von unserer Seite nachvollziehbar und plausibel.“

Damit liegen der WEA Ka1-Standort wie auch die Zuwegungen außerhalb des Wassereinzugsgebietes für den Brunnen „Klingelbach 2 – Streitheck“, was bei der anstehenden Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes entsprechend berücksichtigt werden wird. Insofern ist ein Nachweis zur Schutzfunktion der Deckschichten hier nicht mehr erforderlich.

Somit sind aus Sicht des nunmehr angrenzenden und nicht mehr unmittelbar betroffenen Einzugsgebietes des „Brunnen Klingelbach2/Streiheck“ auch keine weitergehenden Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz erforderlich. Hinsichtlich des allgemeinen Grundwasserschutzes sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

Die Gefährdungen die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden wie folgt bewertet:

a. Rodung:

In Waldgebieten ist hierzu regelmäßig die Rodung entsprechender Flächen notwendig. Die Errichtung der beantragten WEA geht mit einer Flächeninanspruchnahme durch Rodungen von ca. 1,6 ha für die zwei Anlagen einher. Rodungen führen zu einer Entfernung der Pflanzenbedeckung. Hierdurch kommt es zu einem Wegfall der Interzeption sowie der Transpiration durch die Pflanzen. Gleichzeitig nimmt die Evaporation des Bodens zu. Die beiden Effekte sind gegenläufig, dennoch ist von einer Erhöhung der auf den Boden auftreffenden Niederschlagsmengen und damit der Infiltration und infolge dessen auch der Sickerwasserraten auszugehen.

Zudem geht nach Entfernung der Pflanzenbedeckung eine erhöhte Wind- und Niederschlagserosion mit erhöhtem Bodenabtrag einher. Dadurch werden die schützenden Deckschichten auf den Abtragsflächen zusätzlich verringert und die Puffer- und Rückhaltefunktion des Oberbodens reduziert.

Eine kurze Bauzeit sollte angestrebt werden, insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten bzw. Tragschichten ist so kurz wie möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Rodung auszugehen.

b. Erdaufschlüsse Behandlung von Oberflächenwasser:

Nach Abtrag der belebten Bodenzone auf den Baufeldern, Zuwegungen und entlang der Leitungstrassen kann während und ggf. nach Ende der Bauphase eingetrübtes und/oder mikrobiologisch belastetes Niederschlagswasser rasch zur gesättigten Bodenzone vordringen und die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen.

Entlang von Leitungstrassen kann dieser Effekt auch längerfristig auftreten, sofern nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine Dränfunktion kann darüber hinaus auch quantitative Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushalts zur Folge haben.

Es dürfen keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden. Entlang von Leitungen sind Querriegel in der Schotterpackung vorzusehen.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Erdaufschlüsse auszugehen.

c. Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen:

Die Anlieferungen erfolgen nun nördlich der WEA von der K 51 über einen öffentlichen Weg. Vom weiteren Wegeausbau sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Grundsätzlich sind zur Andienung der WEA-Standorte und der Baustelle zuvorderst bestehende forstwirtschaftliche Wege zu nutzen. Um eine ordnungsgemäße und gefahrlose Andienung der einzelnen WEA-Standorte zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, eine ausreichende Gesamtwegbreite sicherzustellen.

Der Ausbau erfolgt in Form einer wassergebundenen Decke. Zur Herstellung neuer Wege ist neben dem Wiedereinbau der anfallenden Aushubmassen ausschließlich der Einbau von natürlichem und unbelastetem Liefermaterial (LAGA ZO) vorgesehen. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell erforderlich. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) verbleiben die Wurzelteller im Boden.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch den Wegebau auszugehen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei den WEA handelt es sich um HBV-Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Folgende wassergefährdende Stoffe werden in den WEA E-138 verwendet:

Nr.	Ort	Art	Menge	WGK
1a	Azimitgetriebe	Syntheseöle mit Additive	137 l	1
1b	Azimitverzahnung	Schmiermittel	1 l	1
1 c	Azimitlagerlaufbahn	Synthesegrundstoff mit Additive	14 l	2
2	Zentralschmiereinheit Maschinenhaus	Synthesegrundstoff mit Additive	42 l	2
3a	Blattverstellgetriebe	Syntheseöle mit Additive	270 l	1
3b	Blattflanschlagerverzahnung	Schmiermittel	3 l	1
3c	Blattflanschlagerlaufbahn	Mineralöl	48 l	1
4	Nabenlager	Synthesegrundstoff mit Additive	140 l	2
5	Lastenwinde	Syntheseöle mit Additive	0,35 l	1
6	Hydrauliksystem Rotorarretierung	Syntheseöle mit Additive	19,5 l	1
7	Flüssigkühlung E-Modul	Monoethylenglykol und Wasser	700 l	1
8	Behälter Automatisches Gondellöschsystem	Schaumfeuerlöschmittel	20 l	1
9	Winde Aufstiegshilfe	Schmierstoff	0,6 l	1

	Gesamte Anlage		1395 l	1 + 2
--	----------------	--	--------	-------

Gemäß § 39 Abs. 10 AwSV wird in der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen. Maßgebend ist hier die WGK 2. Es handelt es sich bei diesen WEAs jeweils um eine Anlage der Gefährdungsstufe B. Neben den Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV müssen auch die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe eingehalten werden (vgl. § 18 AwSV).

Dabei muss die Rückhalteeinrichtung dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Abfüllflächen sind gemäß § 33 AwSV für diese Verwendungsanlagen nicht erforderlich.

Folgende Rückhalteeinrichtungen sind in den WEAs vorhanden:

Nr.	Komponente	Art der Rückhaltung
1	Azimutantriebe	Die Getriebe haben ein geschlossenes, voll abgedichtetes Gussgehäuse. Unter dem Getriebe befindet sich eine Auffangwanne mit ausreichender Kapazität.
2	Zentralschmiereinheit Maschinenhaus	Bei der Zentralschmiereinheit handelt es sich um ein geschlossenes System. Sie ist mit einem Drucksensor ausgestattet. Sobald der Druck im System fällt, wird eine Warnung generiert. Bei unbeabsichtigtem Austritt des Schmierstoffs kann der Schmierstoff den Innenraum der Rotornabe nicht verlassen.
3	Blattverstellantriebe	Getriebe haben ein geschlossenes, voll abgedichtetes Gussgehäuse. Falls während des Betriebes oder während des Nachfüllens Öl austritt, so kann dies im Spinner aufgefangen werden.
4	Blattflanschlager	Falls Schmierstoffe während des Betriebs austreten, so kann der Spinner den gesamten Schmierstoff auffangen.
5	Nabenlagerung	Das Gebrauchtfett entweicht über einen Dichtspalt und sammelt sich dabei in der Rotornabe zwischen den Lagersitzen und wird dort gesammelt. Zusätzlich befindet sich eine Lagerabdichtung nach außen.
6	Hydrauliksystem Rotorarretierung	Für den Fall eines Hydraulikölverlusts am Hydraulikaggregat ist unter den Hydraulikaggregaten eine Auffangwanne mit ausreichender Aufnahmekapazität montiert. Bei einer Leckage an der Verschlauchung des Hydrauliksystems Rotorarretierung, kann die Generator- und Gondelverkleidung das Hydrauliköl aufnehmen.

7	Lastenwinde	Die eingesetzte Lastenwinde hat ein geschlossenes, voll abgedichtetes Gehäuse. Für den Fall eines Ölaustritts kann die Gondelverkleidung das Getriebeöl aufnehmen.
8	Aufstiegshilfe	Die eingesetzte Winde in der ENERCON Aufstiegshilfe besitzt ein geschlossenes, voll abgedichtetes Gehäuse. Für den Fall eines Ölaustritts kann die ENERCON Aufstiegshilfe das Getriebeöl aufnehmen.
9	Flüssigkühlung E-Modul	Es handelt sich um ein geschlossenes Flüssigkeitskühlsystem, das mit einem Füllstandsensoren ausgestattet ist. Sobald der Füllstand im geschlossenen System einen definierten Mindestwert unterschreitet, wird eine
10	Automatisches Gondel-löschsystem	Das Löschmittel wird nach dem Löschvorgang überwiegend vom Gehäuse des entsprechenden Bauteils aufgenommen. Falls Löschmittel aus dem Bauteil austritt, kann die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden

5. Fazit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden, wenn die beigefügten Nebenbestimmungen sowie die vorstehenden Hinweise beachtet werden.

Zu I. 3.9 Denkmalrecht

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP). Eine rechtzeitige Information vor Beginn von Erdarbeiten (4 Wochen vorher) ist daher erforderlich.

1.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die 9. BImSchV enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht. Im Folgenden sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

Aufgrund der UVP-Pflicht muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 1 a Nr. 2 der 9. BImSchV eine ergänzende Begründung enthalten, die

- die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV
- die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV und
- eine Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 21 Abs. 1 a Nr. 2 c) der 9. BImSchV)

umfasst.

Die zusammenfassende Darstellung ist gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter zu erarbeiten. Sie umfasst

- die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und enthält alle wesentlichen Angaben, die für die Bewertung erforderlich sind. Sie umfasst demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind die Antragsunterlagen (einschließlich der beigefügten Fachgutachten und Untersuchungsberichte), deren Vollständigkeit am 09.12.2020 bestätigt wurde. Hier ist insbesondere der vorhabenspezifische Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht des Büros Jestaedt + Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, Göttelmannstr. 13B, 55130 Mainz – Stand: 11.01.2023 zu nennen.

Weitere zur Beurteilung herangezogene Gutachten/Fachbeiträge/Erhebungen:

- in v. g. Gutachten als Anlagen 1 aufgelisteten Fachbeiträge, Stellungnahmen u. Untersuchungen a) –m) zum Naturschutz und Artenschutz
- v. g. Gutachten als Anlagen 2 und 3 beigefügte Landschaftsbildvisualisierungen und Schnitte der Betrachterstandorte
- v. g. Gutachten mit der Stellungnahme des Forstamts Nastätten als Anlage 3 beigefügte Rodungstabellen für die Forstbilanz
- Schallimmissionsprognose DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien, Stuttgart einschließlich Ergänzung vom 19.12.2022 und 19.01.2023
- Schattenwurfprognose ENERCON Büro Mainz einschließlich Ergänzung
- Baugrundgutachten Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Moers
- Gutachten zur Hydrogeologie und zum Einzugsgebiet des Tiefbrunnens des Büros Geo Team GmbH, Naila

Weitere Bestandteile der Unterlagen sind die fachgutachterlichen Stellungnahmen der Behörden nach § 11 der 9. BImSchV sowie die Erkenntnisse aus der Offenlage der Antragsunterlagen.

1.6. Zusammenfassende Darstellung

1.6.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und Erholung

(1) Bestand

Die nächstgelegene Fläche mit Wohnfunktion geschlossener Siedlungen befindet sich jeweils in ca. 1,1 km Entfernung zur WEA Ka 1 Hof Bleidenbach sowie zur WEA Ka 2 in Ergeshausen bzw. Mittelfischbach.

Es verlaufen keine überörtlichen Wanderwege im Nahbereich der geplanten WEA. Der Loreley-Aar-Radweg verläuft im Planungsbereich parallel zur K 51. Dieser Radweg ist jedoch nur wenig befahren. An dem Standort der WEA Ka 2 verläuft ein Rund- und Ortswanderweg. Die Nutzung des Gebietes für Erholungszwecke ist daher als eher kleinräumig einzustufen.

Im Untersuchungsbereich der Sichtbeziehungen verlaufen drei überregionale Wanderweg in Wirkzone II und diese sowie drei weitere in Wirkzone III. Die Vorbelastungen in diesem Bereich führen zu einer Sichtbarkeit von WEA auf 0,7 km in Wirkzone I, 29,1 km in Wirkzone II und 23,1 km in Wirkzone III.

Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der Sonderbaufläche 05 (23 ha) der 9. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windkraft - der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen vom 04.02.2016. Die Feststellung der Vereinbarkeit potentieller Anlagen mit der LVO Naturpark Nassau auf diesen Flächen wurde von der Plangeberin auf die Genehmigungsebene verschoben. Die Errichtung der antragsgegenständlichen WEA ist zudem am Südostrand innerhalb des durch Rechtsverordnung festgesetzten Naturparks Nassau beabsichtigt. Die geplanten WEA befinden sich jedoch außerhalb der Kernzonen.

Die Landesverordnung über den Naturpark Nassau (LVO NPN) vom 30.10.1979 weist in § 4 Abs. 1 folgenden Schutzzweck aus:

Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Einhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rhein zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich-abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVO NPN ist im Naturpark ohne Genehmigung der Landespflegebehörde u. a. das Errichten baulicher Anlagen aller Art verboten.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Anwohnern durch anlagentypische Immissionen gilt es auszuschließen. Dies sind bei Windenergieanlagen u.a.

- Lärm und Schall,
- Schattenwurf und Lichtreflexionen,
- Eiswurf bei entsprechenden Wetterlagen.

Auch für Erholungssuchende, die das Gebiet für Wanderungen und Spaziergänge nutzen, können durch den bau- und anlagenbedingten Betrieb der WEA Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen

Weiterhin kommt es durch die Anlagen zu einer Erhöhung von Sichtbeziehungen zu WEA auf Wanderwegen in der Wirkzone I von 0,7 km auf 2,8 km. In den Wirkzonen II und III wird die Sichtbarkeit von WEA dann um weitere knapp 2 km erhöht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorbelastungen vorwiegend durch die hessischen Anlagen bestehen.

Die Anlage stellt ein Luftfahrthindernis dar und kann grundsätzlich gefährlich für tieffliegende Flugobjekte und deren Besatzungen sein.

Die von den Flugsicherungsbehörden geforderte Tag- und Nachtkennzeichnung kann auf Menschen und Tiere beeinträchtigend wirken.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Die Abstandsvorgaben nach den Vorgaben des LEP IV und des Rundschreibens Windenergie RLP werden eingehalten.

Auf die Bewertung der Auswirkungen auf den Naturpark Nassau wird unter II. 1.9 näher eingegangen.

Für die Schallimmissionen sind die Richtwerte der TA-Lärm bindend. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurden 29 Immissionspunkte festgelegt. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen in Berghausen, Rettert, Allendorf und Berndroth zeigen die Ergebnisse des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens vom 08.02.2019, dass sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit die zulässigen Richtwerte eingehalten werden. Auch durch Reflexionen aufgrund der Topographie sind keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte zu erwarten, wie in dem ergänzenden Gutachten der Dekra vom 19.01.2023 klargestellt. Durch Schall sind somit durch die WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn die im Schallgutachten genannte schalloptimierte Betriebsweise der WEA umgesetzt wird. Die SGD Nord, die im Genehmigungsverfahren als Fachbehörde (staatliche Gewerbeaufsicht) beteiligt wurde, macht daher in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2022 keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geltend, wenn die WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den durch die SGD formulierten Nebenbestimmungen (s. Ziffer I. 3.2 dieses Genehmigungsbescheides) betrieben werden. U.a. ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Abnahmemessung nachzuweisen.

Hinsichtlich der Schattenwurfauswirkungen sind die WEA so zu betreiben, dass die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird bzw. die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten begrenzt wird. Hierzu wurde eine Schattenwurfprognose der ENERCON GmbH vom 17.12.2017 bzw. 28.11.2018 sowie ergänzende Stellungnahme vom 14.06.2019 vorgelegt, wonach die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an 9 von 37 Immissionsorten und die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an 7 von 37 Immissionsorten überschritten wird. Die Windenergieanlagen sind daher mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten.

Sowohl die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels als auch der zulässigen Beschattungsdauer werden durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid gewährleistet.

Der Gefahr von Eiswurf wird mit einem entsprechenden Sicherheitssystem mit Sensorerfassung begegnet, was auch die SGD Nord Gewerbeaufsicht nochmals in ihren Nebenbestimmungen genau regelt. Es wird ein Eisdetektorsystem installiert, welches die Abschaltung der Turbine im

Fall von Eisbildung an den Rotorblättern gewährleistet. Um Gefahren durch Eisabfall bei Stillstand der Anlagen zu minimieren, sind entsprechende Warnschilder aufzustellen.

Zur Vermeidung von Gefahren sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt sind sowohl vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr als auch vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr entsprechende Maßnahmen vorgegeben worden (insb. Kennzeichnung, Befeuern, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

Durch folgende vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit vermieden:

- WEA mit Schattenwurfabschaltmodul
- Schalloptimierte Betriebsweise zur Nachtzeit
- Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
- Einbau eines Eisdetektorsystems (Sicherheitssystem mit Sensorerfassung)

Erhebliche Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholung können ebenso ausgeschlossen werden, da der Aufenthalt Erholungssuchender vergleichsweise kurzfristig und Licht- und Schatteneffekte der WEA durch die Beschattung der umgebenden Waldbäume zudem von untergeordneter Bedeutung sind.

1.6.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere

(1) Bestand

Zur Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Tier erfolgten faunistische Erhebungen zu den relevanten Tiergruppen insbesondere Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch sowie Fledermäusen. Dabei wurden diverse Brutvogelarten nachgewiesen. Es handelt sich hierbei jedoch vorrangig um nicht windkraftsensiblen und somit nicht planungsrelevante Allerweltsarten. Bedeutende Rastvorkommen befinden sich erst in einer Entfernung von ca. 4.000 m östlich der geplanten Ka 2. Eine durchgeführte Zugvogelkartierung stellte nur wenige Zugvogelvorkommen im Nahbereich fest. Diese lagen im unterdurchschnittlichen Bereich. Auch handelte es sich hierbei vorrangig um hochfliegende Kraniche. Das Vorkommen der Wildkatze ist möglich.

Rotmilan

Ausweislich der erfolgten Erfassung WEA-sensibler Vogelarten befinden sich die geplanten WEA-Standorte außerhalb des für den Rotmilan festgesetzten Mindestabstands nach dem Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan war danach nicht erforderlich.

Schwarzstorch

Ein beachtliches Vorkommen des Schwarzstorchs konnte nicht festgestellt werden.

Wespenbussard

Durchgeführte Erhebungen haben ein beachtliches Wespenbussard-Vorkommen in einer Entfernung von unter 1.000 m zu der geplanten WEA Ka 1 festgestellt. Auch konnten zahlreiche

Balzaktivitäten beobachtet werden. Bei dem Wald, in dem die WEA geplant sind, handelt es sich um einen Bereich mit traditionellem Wespenbussard-Vorkommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es insbesondere im näheren Horstumfeld – und dort vor allem bei Balzflügen – zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen kann.

Fledermäuse

Bei den durchgeführten Detektorkontrollen wurden geringe bis mittlere Flugaktivitäten und an einer Kontrollstelle eine hohe Nutzungsfrequenz festgestellt. Netzfänge konnten diese Feststellungen bestätigen. Es wurde insgesamt ein Vorkommen von 10 bis 11 Fledermausarten nachgewiesen. Quartierfunde wurden nicht erbracht, jedoch kann mit Versteckplätzen in Bäumen bei acht der nachgewiesenen Arten gerechnet werden. Die Nutzung des Planungsbereiches zum geplanten Windpark durch Fledermäuse beschränkt sich nach der Untersuchung vornehmlich auf Nachweise von Jagdhabitaten mehrerer Arten, deren Quartiere teilweise außerhalb des Waldes anzunehmen sind.

Restriktionsbereiche um Winterquartiere nationaler Bedeutung oder um Wochenstubenkolonien besonders windkraftsensibler Arten (wie z. B. der Mopsfledermaus) wurden für den Prüfraum von 5 km um die WEA-Standorte nicht ermittelt.

Aus den Netzfängen ließen sich insgesamt keine Tiere rekrutieren, die mittels Telemetrie Wochenstubenkolonien von waldbewohnenden Arten hätten anzeigen können. Somit liegen aktuell keine planungsrelevanten Erkenntnisse zur Quartiernutzung der Fledermausfauna im Planbereichsumfeld vor.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere führen. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme (Habitatverluste) von Wald- und Windwurfflächen und hiermit verbundenen Rodungen, Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase, Erschütterungen und optische Störreize.

Anlagebedingte Wirkungen bestehen zum Beispiel in der Kollisionsgefahr beim Aufprall auf die WEA, betriebsbedingte Wirkungen zeigen sich im deutlich erhöhten Kollisionsrisiko fliegender Tiere - insbesondere Vögel und Fledermäuse - mit den Rotoren, Störung von Brut- und Raststätten durch Schlagschatten und Lärm.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Artenschutzrechtlich ist ausweislich des Fachbeitrags Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht des Büro Jestaedt + Partner, Mainz, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten zu rechnen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) berücksichtigt bzw. durchgeführt werden.

Wespenbussard

Der Antrag sieht zum Schutz der Tiere konkrete Zeiträume mit Abschaltzeiten verbunden mit einem begleitenden Monitoring vor. Diese Maßnahmen werden in der Genehmigung als Nebenbestimmungen über die gesamte Betriebslaufzeit mit jährlicher Berichtspflicht des Anlagenbetreibers festgesetzt.

Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen kann die Gefährdung des Wespenbussards unter das signifikant erhöhte Tötungsrisiko gesenkt werden.

Unabhängig davon ergibt sich aus dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht die gesetzliche Verpflichtung, bei der Belegung eines Horststandorts im Einflussbereich der WEA rechtlich so weit einzuschreiten, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Fledermäuse

Der Genehmigungsbescheid enthält durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen eindeutige Regelungen, die einen ausreichenden Schutz der Tiere gewährleisten können.

Schutzgut Pflanzen

(1) Bestand

Bei dem Plangebietes handelt es sich um Waldflächen. Die beantragten WEA Ka 1 und Ka 2 sollen auf einer Windwurffläche innerhalb geschlossener Waldflächen (Verlust von 2.195 m² Windwurffläche (AT2, tt, ta5)) und innerhalb geschlossener Waldflächen (Verlust von 1.920 m² Buchen-Eichenmischwald (AA1), Eichen-Buchenmischwald 245 m² (AA1, ta2) und 340 m² Buchenwald (AA0)) (Seite 93 des Fachbeitrags Naturschutz vom 11.01.2023, Büro Jestaedt und Partner). Damit sind Flächen mit mittlerer und hoher Bedeutung betroffen, jedoch keine Flächen der Wertstufe 1.

Biotopkartierte Flächen sind auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken nicht unmittelbar, jedoch in deren Nahbereich vorhanden. Die geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten und in ca. 1.000m Abstand von Ka 2 zum Dörsbach als Ausläufer des FFH-Gebiets „Lahnhänge“. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 10 km. An den geplanten Standorten sowie im 500 m Umkreis befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Lt. der vom Forstamt Nastätten überarbeiteten Rodungstabelle nach Abspaltung der Anlage Ka 3 ist die Rodung einer Gesamtfläche von 16.080 m² erforderlich. Davon werden 6.765 m² dauerhaft für die WEA-Standortflächen, die Kranstellflächen, die Zuwegung sowie Kranauslegerflächen gerodet. Von der v. g. gesamten Rodungsfläche sollen 9.315 m² nach Errichtung der Anlagen wieder aufgeforstet werden, die für Montageflächen und –straßen, Lagerflächen und als Überschwenkbereiche temporär benötigt werden. Innerhalb der Windwurffläche kommt es zu einem Flächenverlust von ca. 2.195 m². Weiterhin kommt es zu einer Flächenversiegelung, wobei von einer dauerhaften Vollversiegelung von 160 m² Fläche und einer Teilversiegelung von 4910 m² Fläche auszugehen ist.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Im Zuge der Ausweisung als Sonderbaufläche wurden diese Auswirkungen bereits durch die aufstellende VG Katzenelnbogen geprüft. Die gewählten Flächen stellen in dem betreffenden Bereich eine gemäß den Aussagen des Forstamts Nastätten eine auf das Minimum reduzierte Beeinträchtigung dar. Der Wald als Sauerstoffproduzent wird durch den Bau der Anlagen beeinträchtigt. Für die dauerhaften Rodungen von ca. 1 ha sind Aufforstungen von ca. 1,6 ha vorgesehen. Hierbei sollen besser an die heutigen klimatischen Verhältnisse angepasste Baumarten

gewählt werden. Das Forstamt Nastätten hat der vorgesehenen Rodung unter Nebenbestimmungen uneingeschränkt zugestimmt.

Schutzgut biologische Vielfalt

Das Schutzgut biologische Vielfalt berührt die Kategorien Landschaft, Biotope, Fauna und Artenschutz. Es ist beispielsweise bei Habitatsverlusten tangiert und geht einher mit einer Zerstörung und der damit verbundenen Verminderung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume.

Bei den zur Bebauung mit den WEA vorgesehenen Flächen handelt es sich um eine frische Windwurffläche sowie Waldflächen. Die Eingriffe durch das Vorhaben erfolgen außerhalb von geschützten Flächen. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen, die in den Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden. U.a. ist für die Durchführung der Maßnahme zwingend eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

1.6.3. Boden, inklusive Fläche

(1) Bestand

Die Anlagenstandorte liegen im Außenbereich und sind vorrangig von Forstwirtschaft geprägt, so dass überwiegend forstlich genutzte Flächen gegeben sind, die durch ein bestehendes Wirtschaftswegenetz erschlossen werden. Diese befinden sich im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (9. Fortschreibung) innerhalb einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sieht dort zwar keine Vorrangfläche für die Windenergienutzung vor, nimmt sie umgekehrt aber auch nicht als förmliches Ausschlussgebiet auf. Die Fläche wird dort zur Abwägungsmöglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Das Forstamt Nastätten hat die Standorte der WEA nicht als Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ausgeschlossen, so dass sie nicht innerhalb von Ausschlussgebieten nach dem LEP IV liegen.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Durch das Vorhaben treten die unter dem „Schutzgut Pflanzen“ beschriebenen Flächenversiegelungen ein, die naturgemäß in gleichem Maße auch das Schutzgut Boden betreffen. Es wird daher auf die Ausführungen zu diesem Schutzgut verwiesen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe, die in den WEA eingesetzt werden, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Der mit der Vollversiegelung im Bereich der Fundamente sowie den Teilversiegelungen im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen verbundene Eingriff wirkt sich nur vergleichsweise gering auf die Bodenfunktionen vor Ort aus.

Zum Schutz gegen das Austreten/ Versickern wassergefährdender Stoffe erfolgen eine umfangreiche Anlagenüberwachung sowie entsprechende bauliche Maßnahmen, um zu vermeiden, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser versickern können. In Bezug auf das Schutzgut Boden wurden zudem Forderungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat der Errichtung nur unter der aufschiebenden Bedingung zugestimmt, dass die WEA erst errichtet werden, wenn die Antragstellerin eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat. Hierdurch ist sichergestellt, dass die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden.

1.6.4. Wasser

(1) Bestand

Die Anlage Ka 1 liegt innerhalb der Zone III des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiets Brunnen Klingelbach 2/Streitheck.

In der näheren Umgebung der geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen befinden sich keine Oberflächengewässer.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser (hier: des Grundwassers) resultieren ebenso wie beim Schutzgut Boden aus der Voll- bzw. Teilversiegelung von Flächen. Verschiedene Komponenten der WEA beinhalten wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Kühlmittel, Schmiermittel und Hydraulikflüssigkeit.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Durch Tiefenbohrungen wurde untersucht, inwieweit die wasserführenden Schichten durch abdichtende Schichten überdeckt werden. Weiterhin sind nähere geologische Betrachtungen zu dem Ergebnis gekommen, dass in der Nähe von Ka1 eine Wasserscheide verläuft, so dass der Bereich der Anlage Ka1 tatsächlich außerhalb des Einzugsgebiets des Tiefbrunnens liegt. Bei den Anlagentypen der WEA handelt es sich um getriebelose Anlagen, so dass generell dort nur sehr geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen vorhanden sind. Durch entsprechende als Nebenbestimmungen festgelegte Vorkehrungen ist eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser so gut wie auszuschließen. Ein Eintrag in die Brunnenfassung kann aufgrund der geologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Sicherungsmechanismen innerhalb der Anlagen führen bei evtl. Leckagen der Getriebe zu einer Abschaltung der Anlagen, um das Austreten wassergefährdender Stoffe zu verhindern.

Für das Schutzgut Wasser ist bei Realisierung der geplanten WEA weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

1.6.5. Klima / Luft

(1) Bestand

Das Plangebiet wird gemäß dem aktuellen RROP nicht als Raum mit besonderer Klimafunktion dargestellt, d.h. das Gebiet besitzt keine besondere Wertigkeit für das überörtliche Klima. Die Waldflächen besitzen als Sauerstoffproduzent eine gewisse Wertigkeit für das lokale Klima.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Durch die von den WEA entnommene Energie wird das Windaufkommen geschwächt, was zu einer geringfügigen Veränderung des Windfeldes führt.

Durch Voll- und Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust an Flächen, die Frischluft produzieren.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Die Bodeninanspruchnahme ist so gering, dass die Kalt-/Frischluffproduktion kaum eingeschränkt wird. Eine Veränderung des Kleinklimas oder der Durchlüftungssituation in den umliegenden Ortschaften ist durch die Errichtung der WEA nicht zu erwarten.

Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

1.6.6. Landschaft

(1) Bestand

Das unmittelbare Planungsgebiet ist den Landschaftsbildeinheiten 2 (Katzenelnbogener Hochfläche) sowie 3 (Unteres Dörsbach-Tiefenbachgebiet bis zur Wasserscheide) zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um besonders schöne, naturnahe und für die Erholung gut geeignete Landschaftsausschnitte. Diese Landschaftsbildeinheiten werden sowohl hinsichtlich Vielfalt als auch Erholung in dem Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter UVP mit hoch bzw. sehr hoch bewertet.

Als Vorbelastungen sind in der Sichtbarkeitsstudie eine WEA in Holzhausen mit einer Gesamthöhe von 87 m innerhalb des Naturparks Nassau, vier WEA in der Berndroth mit Gesamthöhen von 97 bzw. 99,75 m, eine WEA in Berghausen mit einer Gesamthöhe von 97 m, eine WEA in Nastätten mit einer Gesamthöhe von 93 m im Rhein-Lahn-Kreis und in Hessen zwölf WEA der Windfarm Heidenrod mit einer Gesamthöhe von jeweils 199 m zu verzeichnen.

Wie unter II. 1.9 näher ausgeführt, sollen die Anlagen innerhalb des Naturparks Nassau, jedoch außerhalb der Kernzonen errichtet werden.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch die Gestalt und Größe, die optische Wirkung der Windenergieanlagen und ihre funktionsbedingte Planung auf exponierten Standorten. Aufgrund dieser Parameter sind die geplanten Anlagen von unterschiedlichen Standorten im Raum im Nah-, Mittel- und im Fernsichtbereich einsehbar. Mit steigender Entfernung zu den Windenergieanlagen sinkt auch ihre landschaftsästhetische Wahrnehmung. Anlagenteile, die auch in größerer Entfernung noch sichtbar sind, werden nur noch schemenhaft im Hintergrund wahrgenommen; der Fokus des Betrachters liegt auf näher gelegenen und damit dominanteren Landschaftsbildelementen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind Auswirkungen in Bezug auf die betrachteten Wirkbereiche durch das Vorhaben in unterschiedlicher Intensität gegeben. Es kommt zu einer Erhöhung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere im Nahsichtbereich (bis 2.500 m) um ca. 7,6 %, so dass dort mit dem Bau der Anlagen die Gesamtbelastung von derzeit rd. 37 % auf dann 45 % ansteigt. Im Mittelsichtbereich (bis 5.000 m) liegt die Vorbelastung bereits bei rd. 42 % bei einem Anstieg von 5 % auf dann rd. 47 %. Am geringsten ist der Anstieg im Fernsichtbereich (bis 10.000 m) von 20,6 % um 2,3 % auf rd. 23 %. Zu berücksichtigen ist hier insgesamt, dass die derzeitige Vorbelastung im Fernsichtbereich vorwiegend durch die hessischen Anlagen besteht. Eine solche Vorbelastung durch Anlagen im Rhein-Lahn-Kreis gibt es bisher in dem Plangebiet nicht.

Die Sichtbarkeit im Lahntal in Bezug auf den Schutzzweck „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Lahntals“ wird durch die WEA nicht berührt. Jedoch werden die ebenfalls geschützten Seitentäler der Lahn, insbesondere das Dörsbachtal durch die geplanten WEA berührt. Dort entstehen durch die geplanten Anlagen zusätzliche Einsehbarkeiten auf Teilabschnitten von 2,3 km Länge, teilweise in einem Abstand von 1.100 m bzw. 1.250 m und somit überwiegend im Nahsichtbereich. Diese Einsehbarkeiten befinden sich auf den regionalen Wanderwegen Dörsbach-Mühlenwanderweg und Jammertal-Münster-Wanderweg.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Durch die Sichtbarkeit der Anlagen wird sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungsfunktion durch die beantragten Anlagen beeinträchtigt.

Der Naturpark Nassau wurde durch Rechtsverordnung vom 30.10.1979 (LVO NPN) seinem Schutzzweck nach wie ein Landschaftsschutzgebiet geschützt. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVO NPN ist im Naturpark ohne Genehmigung der Landespflegebehörde u.a. das Errichten baulicher Anlagen aller Art verboten.

Nach Abs. 3 kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme vom 09.05.2019 mitgeteilt, dass sie den Schutzzweck der LVO NPN durch die beantragten Anlagen verletzt sieht. Dieser Stellungnahme schloss sich auch der Zweckverband Naturpark Nassau an. Weiterhin sieht die Untere Naturschutzbehörde die Anforderungen einer Ausgleichbarkeit des Landschaftsbildes in Form einer Kaschierung durch landespflegerischen Maßnahmen als nicht erfüllt an, so dass die Behörde zu einer Ausnahmegenehmigung ihr Einverständnis nicht erteilt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen mehrere Einwendungen ein, die die Belegenheit der Anlagen im Naturpark Nassau und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der geschützten Landschaft und ihres Erholungswerts, insbesondere für die Naherholung, monierten.

Die Einwendungen wurden zwischen den Einwendern und dem Antragsteller erörtert, der seinerseits auf § 2 EEG verwies, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aufgrund der Vorrangigkeit des überwiegenden öffentlichen Interesses wird daher von den Festsetzungen der LVO NPN eine Befreiung erteilt. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen unter Ziffer II. 1.9.

1.6.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

(1) Bestand

Im Bereich der geplanten Standortflächen der WEA Ka 2 sind keine denkmalgeschützten Flächen und Objekte bekannt.

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Koblenz im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Flächennutzungsplanverfahren wurden vorgeschichtliche Grabhügel südlich und östlich der WEA Ka 1 benannt.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Die geplanten WEA befinden sich knapp außerhalb der Pufferzone der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften 7.1 „Lahntal“.

Innerhalb des Untersuchungsradius von 10.000 m um die Standorte der geplanten WEA befinden sich die Burg Katzenelnbogen sowie das Kloster Arnstein, wie auch der Limes.

Die Visualisierungen belegen, dass es nur zwischen Kloster Arnstein und den geplanten WEA Sichtbeziehungen gibt. Allerdings liegen die WEA nicht in direkter Blickachse zum Kloster. Diese ist durch seine Lage in der Senke etwas dem Blick entzogen und zudem befinden sich die WEA in relativ großer Entfernung zum Kloster. Die negativen Auswirkungen auf das Kloster Arnstein wird daher von der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege - als nicht gravierend eingeschätzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Kulturdenkmäler Limes und Schloss Katzenelnbogen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die antragsgegenständliche Planung bzw. die Baufelder des Antrags vom 16.01.2018 wurden von der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie - freigegeben. Der von dort beurteilte Standort der WEA Ka 1 weicht um 50 m von dieser ursprünglichen Planung ab. Da weitere archäologische Funde – über den bisherigen Wissensstand hinaus – während der Tiefbaumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, ist am Standort der WEA Ka 1 nach der

Fällung der Gehölze eine geophysikalische Prospektion durchzuführen, um etwaige Funde lokalisieren und bergen zu können.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Kulturdenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Hinblick auf archäologische Fundstellen hat die GDKE, Direktion Landesarchäologie entsprechende Auflagen formuliert (Bekanntgabe des Erdbaubeginns, Durchführung einer geophysikalischen Prospektion), die deren Zerstörung durch Baumaßnahmen entgegenwirken.

1.6.8. Wechselwirkungen

(1) Bestand

Der Untersuchungsraum ist durch Waldflächen und eine Windwurffläche geprägt. Bedingt durch die vorhandenen Biotopstrukturen konnten im Rahmen der faunistischen Erhebungen mehrere streng geschützte Vogel- und Fledermausarten festgestellt werden. Das Vorkommen der Wildkatze ist möglich. Somit ist dem Standort im Hinblick auf die Artenausstattung eine hohe Bedeutung zuzuschreiben.

(2) Voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens

Der Betrieb der geplanten WEA verursacht Immissionen durch Schall und Schattenwurf, die temporär auf Erholungssuchende wirken können. Dies gilt auch für Veränderungen des Landschaftsbilds durch die Errichtung und den Betrieb der WEA. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser stehen teilweise in engem Zusammenhang.

(3) Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde

Die nach § 1 a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Da festgestellt werden kann, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird, kann daraus abgeleitet werden, dass auch schutzgutübergreifende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für sonstige deutlich nachteilige Summierungseffekte durch die geplante Zahl an WEA waren im Genehmigungsverfahren keine Anhaltspunkte erkennbar.

1.7. Behandlung der Einwendungen

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 12.09.2022 in den Bekanntmachungsorganen des Rhein-Lahn-Kreises sowie im UVP-Portal des Bundes. Die Auslegung der Unterlagen fand in der Zeit vom 19.09. bis 19.10.2022 statt. Die Frist zu Erhebung von Einwendungen lief darüber hinaus noch bis zum 21.11.2022.

Es gingen 27 Rückmeldungen ein, die sowohl der Antragstellerin als auch den betroffenen Fachbehörden zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Die Einwendungen wurden in dem Erörterungstermin am 30.11.2022 in öffentlicher Sitzung erörtert.

Nachfolgend werden der Inhalt und die Entscheidung über die Einwendungen zusammengefasst dargestellt.

1.7.1. Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landesverordnung über den Naturpark Nassau

S. hierzu nähere Ausführungen unter Ziffer II. 1.9

Ergebnis: Die Einwendungen sind beachtlich, überwiegen jedoch nach Durchführung der Interessenabwägung nicht.

1.7.2. Verlust der Erholungsfunktion

Der Verlust der Erholungsfunktion ist sehr kleinräumig und hat keine überörtliche Bedeutung. Die Errichtung von WEA ist eine im Außenbereich privilegierte Nutzung.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.3. Keine allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt

Der artenschutzrechtliche Untersuchungsrahmen wurde in einem vor Antragstellung durchgeführten Scoping-Termin in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt. Die Antragsunterlagen entsprechen nach mehrmaligen Überarbeitungen jetzt diesen Vorgaben. Anhaltspunkte für weitergehende Untersuchungsnotwendigkeiten sind aktuell nicht mehr vorhanden. Zur Sicherstellung der einzuhaltenden Nebenbestimmungen wird als Nebenbestimmung die ökologische Baubegleitung der Maßnahme festgesetzt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.4. Vorgesehenen Abschaltzeiten für den Wespenbussard sind nicht ausreichend und Daten nicht an die Flughöhe angepasst

Die Abschaltzeiten orientieren sich – mangels Regelung in Rheinland-Pfalz – an den hessischen Vorgaben hinsichtlich der Senkung des erhöhten Tötungsrisikos unter die Signifikanz-Schwelle. Das Landesamt für Umwelt hat eine Orientierung an diesen Daten für möglich und sinnvoll erachtet.

Diese Abschaltzeiten werden zudem durch ein dauerhaftes Monitoring begleitet.

Die Datenerfassung entspricht den fachlichen Vorgaben.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.5. Unzureichende Untersuchung der Fledermäuse sowie keine Berücksichtigung des Barotraumas

In der Bauphase werden Maßnahmen zum Fledermausschutz durch Nebenbestimmungen festgelegt. Darüber hinaus werden im ersten Betriebsjahr vorsorglich Abschaltzeiten vorgesehen und mit Hilfe eines Monitorings die tatsächlich notwendigen Abschaltzeiten ermittelt und festgelegt.

Die Thematik des Barotraumas wird hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird hierdurch ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.6. Keine Berücksichtigung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie Zerstörung von Existenzgrundlagen einhergehend mit einer Verdrängung von Tierarten

Zu dieser Thematik wurden umfangreiche Gutachten erstellt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die als Nebenbestimmungen verbindlich gefordert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat der Genehmigung des Antrags unter Beachtung dieser Nebenbestimmungen zugestimmt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.7. Keine Berücksichtigung der Gefährdung von Zugvögeln

Die überarbeitete Fassung des Fachbeitrags Naturschutz vom 11.01.2023 macht hierzu konkretere Ausführungen. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der Zug- und Rastvögel von keiner Benachteiligung der Vogelpopulation durch das geplante Vorhaben auszugehen ist.

Ergebnis: Die Einwendungen werden durch fachliche Nachbesserung ausgeräumt.

1.7.8. Keine Berücksichtigung von Wildkatzenvorkommen

Das Vorhabengebiet ist für Wildkatzenvorkommen geeignet. Im Wege der ökologischen Baubetreuung werden ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze getroffen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.9. Umfangreiche Waldrodungen wären bei anderer Flächenwahl vermeidbar

Im Zuge der Ausweisung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortauswahl zur Festlegung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung getroffen. Hierbei wurde auch das Forstamt Nastätten mit eingebunden. Die Flächenauswahl stellt nach Auffassung des Forstamts den im Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen bezogen auf die Waldflächen geringsten Eingriff dar, da keine besonders hochwertigen Baumarten und –bestände betroffen sind. Das Forstamt Nastätten hat der Errichtung der Anlagen auf den vorgesehenen Flächen zugestimmt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.10. Der Verlust der Waldflächen sei schöngerechnet und es sei eine Wiederaufforstung erforderlich

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird nach Beendigung der Maßnahme vermessen und festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Festsetzung von Maßnahmen. Zudem ist eine Aufforstung einer Fläche von 1,6 ha bei einer Rodungsfläche von rd. 1,0 ha vorgesehen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.11. Beeinträchtigung des Ökosystems Wald

Nach Darstellung des Forstamts Nastätten ist das Ökosystem Wald an dem geplanten Standort verhältnismäßig großflächig. Durch die geplante Errichtung der WEA sei daher keine massive Beeinträchtigung der Waldfunktion erkennbar. Für den konkreten Funktionsverlust werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Durch die Pflanzung von besser klimaangepassten Arten bestehe auch die Chance die Waldfunktion, die durch den Klimawandel derzeit beeinträchtigt ist, dort zu verbessern.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.12. Ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan fehlen; durch Brände entsteht Umweltverschmutzung und es besteht die Gefahr des Überschlags auf andere Waldbestände und Anwesen

Die Antragsunterlagen enthalten ein Brandschutzkonzept, das fachlich durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Rhein-Lahn geprüft wurde. Im Falle eines Brandes kann dieser nicht an der WEA selbst bekämpft, sondern lediglich ggf. entstehende Bodenbrände können durch die Feuerwehr gelöscht werden. Dabei herabfallende berennende Teile beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung, da die Anlage im Brandfall sofort stoppt. Beim Löschen eines Brandes kommen keine PFT-haltigen Löschschäume mehr zum Einsatz, sondern ggf. allenfalls Netzmittel.

Anhaltspunkte für eine besondere Brandgefährdung und eine Ausbreitung eines Brandes durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind aus fachlicher Sicht nicht erkennbar. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Feuer Richtung Tal, sondern an einem Hang vielmehr nach oben fortsetzt. Die bestehende Brandgefährdung durch WEA ist viel geringer als durch unachtsames Verhalten von Spaziergängern und anderen Waldnutzern.

Sollte es zu einem Brand kommen, ist der Boden auf Schadstoffe zu beproben und verunreinigter Boden bei entsprechender Notwendigkeit auszutauschen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.13. Verzicht auf Errichtung der Ka 1 innerhalb des Wasserschutzgebiets

Durch Tiefenbohrungen wurde eine ausreichende Überdeckung der wasserführenden Schichten durch die darüber liegenden Schichten nachgewiesen. Zudem ergab eine nähere geologische Betrachtung, dass die Anlage Ka 1 außerhalb des tatsächlichen Einzugsgebiets des Tiefbrunnens

errichtet werden soll, zu dessen Gunsten das Wasserschutzgebiet abgegrenzt wurde. Eine Grundwassergefährdung durch die Anlage Ka 1 ist daher aufgrund der geologischen Gegebenheiten ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.14. Verunreinigung des Grundwassers; wesentliche Beeinträchtigung weiterer Quellen und Brunnen hierdurch sowie durch negative Auswirkung auf Grundwasserneubildung und Starkregenabfluss

Durch Errichtung und Betrieb der WEA entstehen keine besonderen Gefährdungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe. Die geplanten WEA sind getriebelos und enthalten daher nur sehr geringe Mengen wassergefährdender Stoffe. Hierfür sind Rückhaltungen in Form von Auffangbecken vorgesehen. Ein möglicher Eintrag in den Boden und das Grundwasser ist daher auszuschließen.

Auch ist nicht damit zu rechnen, dass Mikroplastik in einer übermäßigen Menge ungereinigt über Schotterflächen in den Boden eingetragen wird, da es bereits im eigenen Interesse des Betreibers liegt, mit intakten Anlagen eine möglichst hohe Energieausbeute zu erzielen und daher die Anlagen regelmäßig zu warten.

Das auf den zusätzlich verdichteten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird von den angrenzenden Bodenflächen aufgenommen und versickert dort breitflächig. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung und Auswirkungen auf benachbarte Quellen und Brunnen sind daher nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Starkregengefährdungs- bzw. Sturzflutentstehungsgebiet. Die umliegenden Flächen bleiben auch nach Umsetzung der Maßnahme bewaldet, was einer Rückhaltung von Niederschlag zugutekommt. Entsprechende negative Auswirkungen können nicht prognostiziert werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.15. Gegen planungsrechtliche Vorgaben wird verstoßen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) fordert, dass die Windkraftanlagen mit ihren Maststandorten innerhalb der Sonderbaufläche liegen müssen. Dies ist bei den geplanten Anlagen gegeben. Auch die Abstände zur nächsten Wohnbebauung entsprechend der vorgeschriebenen Abstände des LEP IV 3. Teilfortschreibung sowie auch der inzwischen veröffentlichten 4. Teilfortschreibung werden eingehalten. Aufgrund der beantragten Anlagenhöhe von nicht mehr als 200 Metern Gesamthöhe waren dies zum Zeitpunkt der Planung 1.000 m zur nächsten Bebauung, inzwischen sind hier 900 m ausreichend. Dieser Abstand ist vom Mastfuß aus zu messen.

Mit der Festlegung von Sonderbauflächen in der Flächennutzungsplanung wurde die Standort-eignung für Windkraftanlagen grds. geprüft und die entsprechende Flächennutzung für das Gebiet des Geltungsbereichs der damaligen Verbandsgemeinde Katzenelnbogen festgesetzt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.16. Die Höhe der Rückbaukosten ist nicht realistisch

Die Rückbaukosten wurden durch den Antragsteller nochmals überprüft und bestätigt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.17. Die Errichtung der Anlagen führe zu einer Umzingelung der OG Mittelfischbach

Die Sichtbeeinträchtigung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern im Rahmen der FNP-Aufstellung zu prüfen.

1.7.18. Immissionsorte seien im Schallgutachten nicht bzw. nicht richtig berücksichtigt worden

Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht bestätigt, dass das Schallgutachten alle maßgeblichen Immissionsorte betrachtet und auch die richtigen technischen Verfahren angewandt hat. Zu zwei Immissionsorten wurde darauf hingewiesen, eine ergänzende Stellungnahme des Schallgutachters einzuholen. Diese Ergänzung bestätigt auch die Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte für diese Immissionsorte. Auch bestätigt eine Ergänzung des Gutachtens der DEKRA, dass es aufgrund der Topographie keine Anhaltspunkte gibt, die eine andere Beurteilung von Reflexionen erforderlich machen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.19. Schattenwurfgutachten berücksichtigt nicht alle Immissionsorte

Die SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht führt dazu aus, dass nach Errichtung der Anlagen die Abschalteneinrichtung anhand der tatsächlich vorhandenen Immissionsorte und der rechtlich zulässigen Beschattungsdauer durch ein Fachunternehmen einzustellen und zu betreiben ist. Hierfür werden entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.20. Es wurden die Auswirkungen des Infraschalls und der Gesundheit nicht berücksichtigt

Nach Ausführungen der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht ist der Infraschall bei Windkraftanlagen nicht beachtlich. Ältere Ausführungen hierzu basieren auf nicht mehr aktuellen Werten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.21. Gefährdungssituation durch Eisabwurf entsteht

Die Anlagen sind nach Ausführung der SGD Nord mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten, die einen Betrieb der Anlage im vereisten Zustand verhindern. Weiterhin fordert die Untere Bauaufsichtsbehörde Hinweise in der Örtlichkeit auf möglichen Eisabwurf in Stillstand. Durch diese im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen kann die Gefahr durch Eisabwurf auf ein nicht mehr wesentliches Minimum gesenkt werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.22. Befürchtung des Wertverlusts von Immobilien

Evtl. Wertminderungen von Immobilien begründen keinen gesetzlichen Abwehranspruch. Dieser kann lediglich auf geschützte Rechtspositionen gestützt werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.23. Befürchtung der Beeinträchtigung von betrieblichen Tätigkeiten eines Reiterhofs

Konkrete beachtliche Einwendungen z. B. in Form eines Gutachtens o.ä. wurden bisher nicht vorgebracht, die hier beachtlich wären. Die Einhaltung aller für den Menschen geltenden Grenzwerte werden durch Gutachten bestätigt. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass für die Tiere darüberhinausgehende beachtliche Beeinträchtigungen eintreten werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.24. Mutmaßung eines nicht wirtschaftlichen Anlagenbetriebs

Lt. Ausführungen des Antragstellers ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ab einer Windhöffigkeit von 5,8 m/s gegeben. Die Windhöffigkeit am Standort beträgt 6,2 m/s.

Es wird ein Jahresenergieertrag von ca. 8,5 Mio kw/h erwartet.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.25. Verwendung von klimaschädlichem Schwefelhexafluorid (SF₆)

An Unternehmen, Betreiber und natürliche Personen werden hohe Anforderungen an den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen gestellt:

So haben Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, Vorkehrungen zu treffen, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase („Leckage“) zu verhindern und alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen fluorierter Treibhausgase auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Zudem müssen Betreiber sicherstellen, dass die Rückgewinnung von Gasen durch zertifiziertes Personal erfolgt, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden können.

Die geplanten Anlagen verfügen über eine Typenprüfung. Für Windenergieanlagen an Land stellt dies derzeit den Stand der Technik dar.

Eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Verwendung von SF6 ist daher nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.26. Es gibt keine Entsorgungs- bzw. Recyclingmöglichkeit für die Rotorblätter, Mikropartikel gelangen in die Umwelt und sind krebsauslösend

Nach Ausführung des Antragstellers werden die Rotorblätter zur Entsorgung in mehrere Teile geschnitten und anschließend wiederverwendbare Stoffe herausgelöst, die einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die übrigbleibenden Stoffe werden thermisch verwertet. Die hierbei entstehende Asche kann ebenfalls industriell weiterverarbeitet werden.

Bei der Zerteilung sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verstreuung von Mikropartikeln in die Umwelt vermeiden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Entsorgung ist daher nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.27. Für die Rotorblätter wird klimaschädliches Balsaholz verwendet

Der Antragsteller gibt Auskunft, dass der vormalige Füllstoff Balsaholz inzwischen durch PU (Polyurethane) ersetzt worden sei – seit mehr als 10 Jahren würde kein Balsaholz mehr verwendet.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

1.7.28. Weitere Einwendungen

- Ausbau von Solarenergie mit Speichertechnik sei in unserer Region sinnvoller
- andere Rohstoffe kämen größtenteils aus China; Herstellung von NE-Materialien (Nicht-Eisen) emittiere aufgrund hohen Energiebedarfs Unmengen an CO₂; Energiebereitstellung in China in Form von Kohlekraftwerken ohne Filteranlagen; das sei CO₂-greenwashing;
- Energie und Wissen solle zuerst in Speicherakkus gesteckt werden; wir sind nicht in der Lage, den Ertrag vollumfänglich zu nutzen;
- Es seien keine Energiespeicher vorhanden, das koste den Steuerzahler 800 Millionen Euro; zunächst müsse Hand an Speicher gelegt werden
- Windräder benötigten zum Anlaufen selbst Strom;
- Nutzung von Windenergie verringere die mittleren Windgeschwindigkeiten in Deutschland; führe zur Absenkung des Jetstreams; es komme zu einer Temperaturerhöhung durch Windräder;
- In Fundamenten würden 3.500 t. Stahlbeton verbaut.

Bei den vorstehenden Einwendungen handelt es sich um allgemeine gesellschaftliche Diskussionen, die keine zu berücksichtigenden Belange im Genehmigungsverfahren betreffen und somit unbeachtlich sind.

Ergebnis: Die Einwendungen sind unbegründet.

1.8. Genehmigungsentscheidung

Im Rahmen des Verfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Hinweise oder Anregungen der Fachbehörden wurden im Verfahren abgearbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde hat dagegen am 09.05.2019 mitgeteilt, dass sie den Schutzzweck durch die beantragten Anlagen verletzt sieht, die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann und sie daher zu einer Ausnahmegenehmigung ihr Einverständnis nicht erteilt. Diese Gültigkeit dieser Stellungnahme hat sie noch einmal mit Schreiben vom 20.01.2023 bestätigt. Dieser Stellungnahme schloss sich auch der Zweckverband Naturpark Nassau an.

Zur Behandlung dieser negativen Stellungnahme wird unter Ziffer II. 1.9 näher ausgeführt.

Nachfolgende beteiligte Stellen haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen: Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H., Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Ericsson GmbH, Vodafone, Deutsche Funkturm, PLEDOC-Open Grid Europe, DWD Hamburg, untere Denkmalschutzbehörde, GDKE Landesdenkmalpflege, GDKE Burgen-Schlösser-Altertümer, Gesundheitsamt Rhein-Lahn, DLR Westerwald-Osteifel, Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich, Rheingau-Taunus-Kreis

Das Einvernehmen der Stadt Katzenelnbogen sowie der Ortsgemeinde Klingelbach gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Aufgrund der im laufenden Genehmigungsverfahren vom Antragsteller notwendigen Anpassung des Fachbeitrags Naturschutz sowie ergänzender Aussagen zum Schallgutachten sowie des Abspaltungsantrages der Anlage Ka 3 wurden die entsprechenden Unterlagen den hiervon betroffenen Fachbehörden (Regionalstelle Gewerbeaufsicht bei der SGD Nord, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde und Forstamt Nastätten) erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Bedenken aufgrund der Änderung des Antrags wurden von diesen Fachstellen nicht mitgeteilt.

Von einer zusätzlichen Bekanntmachung oder Auslegung konnte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV daher absehen, da keine Umstände, die zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf Dritte oder auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben, zu besorgen waren.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

1.9. Befreiung von den Festsetzungen der Landesverordnung über den Naturpark Nassau

Alle beantragten Anlagen sollen innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparks Nassau (Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ vom 30.10.1979 (LVO NPN)), allerdings außerhalb von Kernzonen errichtet werden.

Der Naturpark Nassau wurde 1979 als Naturpark festgesetzt. Vorläufer war ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nassau“ von 1963/64, welches den gesamten Raum des heutigen Naturparks überspannte. Zusätzlich wurden im Jahr 1979 noch Gebiete im Raum Braubach/Kamp-Bornhofen sowie im Raum Altendiez-Gückingingen hinzugenommen. Der Naturpark überspannt seitdem Teile des Westerwaldkreises und Teile des Rhein-Lahn Kreises. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 561,71 km². Die Rechtsverordnung wurde vom „Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt“ sowie vom „Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten“ erlassen.

Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der Sonderbaufläche 05 (23 ha) der 9. Änderung des Flächennutzungsplans –Teilfortschreibung Windkraft- der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen vom 04.02.2016. Die Feststellung der Vereinbarkeit potentieller Anlagen mit der LVO Naturpark Nassau auf diesen Flächen wurde von der Plangeberin auf die Genehmigungsebene verschoben. Das ergibt sich aus den Planunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im ergänzenden Gutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Seite 103, letzter Absatz i. V. m. dem Abwägungsbeschluss des VG-Rates vom 12.05.2014 im Rahmen des Offenlageergebnisses gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, 1. Beschlussvorschlag zum Thema NP Nassau). Damit wurde die Möglichkeit einer Ausnahme- oder Befreiungslage auf der FNP-Ebene nicht positiv konstatiert.

Auch die Genehmigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB erfolgte ausdrücklich vorbehaltlich der Naturparkverträglichkeit von Anlagen auf Genehmigungsebene (siehe FNP-Genehmigung der Kreisverwaltung Rhein-Lahn vom 04.11.2014, Seite 2, dritter Absatz).

Die Rechtsverordnung weist in ihrem § 4 Abs. 1 folgenden Schutzzweck aus:

(1) Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der "Montabaurer Höhe".

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LVONPN sind im Naturpark ohne Genehmigung der Landespflegebehörde u.a. das Errichten baulicher Anlagen aller Art verboten.

Nach Abs. 3 kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

Die Untere Naturschutzbehörde hat am 09.05.2019 mitgeteilt, dass sie den Schutzzweck durch die beantragten Anlagen verletzt sieht, die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann und sie daher zu einer Ausnahmegenehmigung ihr Einverständnis nicht erteilt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen mehrere Einwendungen ein, die die Belegenheit der Anlagen im Naturpark Nassau und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der geschützten Landschaft und ihres Erholungswerts, insbesondere für die Naherholung, monierten.

Die Einwendungen wurden zwischen den Einwendern und dem Antragsteller erörtert, der seinerseits auf § 2 EEG verwies, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob seit der Einführung des § 26 Abs. 3 BNatSchG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes es einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung von den Verboten der Landesverordnung Naturpark Nassau überhaupt noch bedarf. Die Regelung gilt seit dem 01.02.2023. Sie trifft dem Wortlaut nach nur auf Landschaftsschutzgebiete zu. Fraglich ist jedoch, ob sie auch auf den Naturpark analog angewendet werden kann.

Naturparke sind gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG großräumige Landschaftsschutzgebiete. Dies trifft auf den Naturpark Nassau zu. Auch der Schutzzweck gemäß seiner Rechtsverordnung ist entsprechend einem Landschaftsschutzgebiet formuliert. Das Landschaftsschutzgebiet war bis 1979 Vorläufer des Naturparks.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nicht verboten. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf es danach nicht.

Eine sichere Klärung des Themas im Sinne einer Anwendbarkeit von § 26 Abs. 3 BNatSchG auf Naturparke konnte vor Erlass des Bescheides nicht herbeigeführt werden, sodass dem Antragsteller vorsorglich eine

Befreiung gem. § 67 BNatSchG

von den Verboten der Landesverordnung über den Naturpark Nassau erteilt wird.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten u. a. nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Der Antragsteller hat am 26.07.2018 einen Befreiungsantrag, gefertigt durch das Büro Jestaedt und Partner mit gleichem Datum, eingereicht.

Im Rahmen der gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durchzuführenden Abwägung sollen gem. § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Vorschrift besagt, dass die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssen. Dies betreffe jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen

knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Dies ist eine gesetzgeberische Wertung, die die Genehmigungsbehörde zu beachten hat.

Öffentliche Interessen können den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen, so die gesetzgeberische Wertung.

Hier relevant ist das in § 1 BNatSchG allgemein zum Ausdruck kommende Interesse an der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Diesem Interesse kommt vorliegend besonderes Gewicht zu, denn der vom Antrag betroffene Teil der Landschaft liegt im Geltungsbereich der Landesverordnung Naturpark Nassau. Diese Rechtsverordnung mit ihrem konservierenden Charakter bewirkt einen gesteigerten Landschaftsschutz gegenüber der Normallandschaft. Mit Ihren Verboten sollen Einwirkungen auf die Landschaft verhindert werden.

Es ist festzustellen, dass die beantragten Anlagen zwar nicht die ersten Anlagen im Naturpark Nassau wären, allerdings haben die bisher genehmigten 6 Anlagen (eine bei Rettert und fünf bei Eppenrod) eine maximale Höhe von 100 m und treten somit bei weitem nicht so stark in Erscheinung. Durch die jetzt beantragten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m wird eine weitere, stärkere Belastung geschaffen, die auf größere Distanzen sichtbar ist. Der Bau der Anlagen kann dazu führen, dass aufgrund dieser zusätzlichen Belastung weitere Anlagen beantragt werden. Dies kann wiederum dazu führen, dass der Schutzzweck des Naturparks Stück für Stück und de facto, zumindest in bestimmten Bereichen, obsolet wird. Weiterhin ist festzustellen, dass der Bereich, in dem die Anlagen gebaut werden sollen, insbesondere der Naherholung dient.

Die Gesamtfläche des Naturparks Nassau beträgt 56.171 ha. Die Vorrangfläche 05 des Flächennutzungsplans ist 23 ha groß.

Das im Befreiungsantrag vom 26.07.2018 (Jestaed und Partner) betrachtete Untersuchungsgebiet umfasst einen 10 km Radius um die Standorte (Seite 20 des Befreiungsantrags). Davon liegt eine Fläche von 158 km², im Naturpark Nassau, das sind 40 % des Untersuchungsgebiets.

Die optische Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen in diesem 10 km-Radius liegt insgesamt bei 3,2 % bezogen auf alle drei Wirkzonen (Tabelle 10 des Befreiungsantrags). Insbesondere in Wirkzone I liegt diese Zusatzbelastung bei 7,7 %, so dass in dieser Wirkzone I aber auch den weiteren Wirkzonen II und III die beantragten Anlagen deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben werden, u.a. auch auf die als sehr hoch bewertete Landschaftsbildeinheit „Unteres Dörsbach-Tiefenbachgebiet bis zur Wasserscheide“.

Ebenso ist insbesondere während der Bauzeit mit Beeinträchtigungen der Funktion als Naherholungsgebiet zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet gibt es bereits mehrere Windkraftanlagen, die allerdings bis auf die bei Rettert, nicht im Naturpark Nassau stehen, sondern hauptsächlich im benachbarten Hessen. Die im Naturpark Nassau sichtbare Gesamtvorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen liegt bei insgesamt 20,8 %. Durch den Bau der beantragten Anlagen steigt diese Gesamtbelastung bezogen auf alle drei Wirkzonen um 6% auf 26,8% (Tabelle 18 des Befreiungsantrags).

Deutlich wird auch hier der Anstieg der Zusatzbelastung insbesondere in Wirkzone I um 8,8 % auf 41,8 % - somit im Nabsichtsbereich - innerhalb des Naturparks Nassau.

Die beiden beantragten Anlagen verursachen eine Vollversiegelung von 230 m² bzw. eine Teilversiegelung von 4.230 m² (Tabelle 4 des Befreiungsantrags).

Die Standorte liegen im Wald. Die beantragten WEA Ka 1 und Ka 2 sollen auf einer Windwurffläche innerhalb geschlossener Waldflächen (Verlust von 2.195 m² Windwurffläche (AT2, tt, ta5)) und innerhalb geschlossener Waldflächen (Verlust von 1.920 m² Buchen-Eichenmischwald (AA1), Eichen-Buchenmischwald 245 m² (AA1, ta2) und 340 m² Buchenwald (AA0)) (Seite 93 des Fachbeitrags Naturschutz vom 11.01.2023, Büro Jestaedt und Partner) errichtet werden. Damit sind Flächen mit mittlerer und hoher Bedeutung betroffen, jedoch keine Flächen der Wertstufe 1.

Der Abstand der beantragten Anlagen liegt ca. 10.700 m von der nächstgelegenen Kernzone entfernt (Abbildung 9 des Befreiungsantrags). Somit gibt es keine Überschneidung zwischen dem 10 km-Untersuchungsgebiet und der Naturpark-Kernzone.

Das Vorhaben ist also einerseits mit weiteren optischen Beeinträchtigungen der Landschaft, einer Neuversiegelung und einer Inanspruchnahme von Wald verbunden.

Auf der anderen Seite steht das in § 2 EEG normierte überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Dazu leisten die beantragten Anlagen ihren Beitrag. Gemäß den Angaben des Antragstellers werden die ursprünglich beantragten 3 Anlagen einen Jahresertrag von ca. 8,5 Mio. kW/h haben.

Der grundsätzliche Standortbereich wurde bereits durch die Ausweisung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan durch die Verbandsgemeinde in der Abwägung verschiedener Belange getroffen. Die Frage nach Alternativstandorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen stellt sich damit nicht.

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,2 – 1,4 km zur Naturparkgrenze und liegen somit nicht mitten im Naturpark Nassau, sondern eher in einer Randlage. Eine Kernzone wird nicht tangiert und befindet sich auch nicht in der näheren Umgebung.

Weiterhin ist die Flächeninanspruchnahme gering im Verhältnis zur Großflächigkeit des Naturparks, das Vorhaben verursacht eine relativ geringe Steigerung der Sichtbelastung, die Versiegelung ist nicht erheblich und es werden keine hochwertigen Waldstandorte in Anspruch genommen. Es dürfte sich somit um einen typischen und regelhaften Fall der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch erneuerbare Energien handeln.

Für den typischen, regelhaften Fall ist die in § 2 EEG geschaffene Abwägungsgewichtung durchgreifend gegenüber anderen Belangen. Nur in atypischen Konstellationen können sich die in § 2 EEG genannten nachrangigen Belange durchsetzen. Das Landschaftsbild wird in der Gesetzesbegründung als ein solcher, nachrangiger Belang genannt.

Eine weitere gesetzgeberische Wertung ergibt sich aus dem oben schon genannten § 26 Abs. 3 BNatSchG. Darin gibt der Gesetzgeber vor, dass sogar in Landschaftsschutzgebieten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht verboten sind und es weder einer Ausnahmegenehmigung noch einer Befreiung bedarf.

Diese gesetzgeberischen Wertungen des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien, wie es in § 2 EEG normiert ist und dem Zurückstehen des Belangs

Landschaftsschutz, wie es sich aus § 26 Abs. 3 BNatSchG ergibt, lassen im vorliegenden Fall die Abwägung zugunsten der Erneuerbaren Energien ausfallen.

1.10. Abschließende Genehmigungsentscheidung

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Genehmigungsbehörde gelangt nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen und Auswertung aller fachbehördlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vor und die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde der Antragstellerin vorab Gelegenheit zur Äußerung durch Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweise:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit v. g. geänderter Entscheidung wurde Ihrem Widerspruch teilweise abgeholfen. Bitte teilen Sie uns innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt dieser Änderungsgenehmigung mit, ob sich Ihr Widerspruch hiermit erledigt hat. Sollten wir innerhalb der v. g. Frist keine Rückantwort Ihrerseits erhalten, werden wir den Widerspruch dem Kreisrechtsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Weitzel)

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid (nicht erneut beigefügt, hier gelten die mit Datum v. 10.02.2023 gekennzeichneten Unterlagen):

- Anlage 1 Übersicht über die Antragsunterlagen - sowie 2 Ordner Unterlagen in Papierform gemäß Auflistung
- Anlage 2 Detaillierte Auflistung der Rechtsgrundlagen
- Anlage 3 Rodungsbilanz
- Anlage 4 Versorgungsleitungen Telekom sowie Kabelschutzanweisung
- Anlage 5 Vordruck „Baubeginn-Anzeige“
- Anlage 6 Vordruck „abschließende Fertigstellung“